

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5130	Staatsanwaltschaften	JuM	12.	16/5206	Bausachen	WM
2.	16/5419	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	JuM	13.	16/4811	Bausachen	MLW
3.	16/5596	Gesundheitswesen	SM	14.	16/5262	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	17/40	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	UM	15.	16/5393	Kommunale Angelegenheiten	IM
5.	16/5436	Schulwesen	KM	16.	16/5423	Verkehr	VM
6.	16/5447	Gesundheitswesen	SM	17.	16/5444	Justizvollzug	JuM
7.	16/5099	Sozialversicherung	SM	18.	16/5453	Kommunale Angelegenheiten	IM
8.	16/5460	Gesundheitswesen	SM	19.	16/5365	Gnadensachen	JuM
9.	16/5468	Justizvollzug	JuM	20.	17/18	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
10.	16/5555	Gesundheitswesen	SM				
11.	17/24	Justizvollzug	JuM				

1. Petition 16/5130 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft, Polizei, Stadt u. a.**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen Entscheidungen verschiedener Behörden und Gerichte und beschwert sich über seinen damaligen Rechtsanwalt, der ihn in einem zivilrechtlichen Verfahren vertreten hatte.

II. Sachverhalt

Den vom Petenten angegriffenen Entscheidungen liegen die folgenden Sachverhalte zugrunde:

1. Erwerb einer Immobilie

Der Petent erwarb gemeinsam mit seiner Ehefrau mit notariellem Kaufvertrag vom 30. Januar 2012 eine Immobilie, die aus dem Ober- und Dachgeschoss eines im Jahr 1990/91 errichteten Zwei-Familien-Wohnhauses besteht. Diese Wohneinheit wurde nach Fertigstellung, aber noch vor dem Erwerb durch den Petenten, durch den damaligen Eigentümer – ohne baurechtliche Genehmigung – in zwei separate Wohnungen umgebaut. Im August 2017 beabsichtigte der Petent eine dieser Wohnungen als Ferienwohnung zu vermieten und stellte einen entsprechenden Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde. Der Antrag wurde jedoch mit Verweis auf die geltenden Bauvorschriften und die Zweckentfremdungssatzung der Stadt zunächst zurückgewiesen. Nachdem der Petent mehrere Beratungsgespräche mit dem Bauamt über die diversen nicht genehmigten Teile seiner Immobilie und die Nutzung als Ferienwohnung geführt hatte, stellte er schließlich einen neuen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung. Nach veränderter Rechtslage – die Stadt hatte vor der ersten Antragsstellung des Petenten eine neue Zweckentfremdungssatzung erlassen – wurde dem Petenten die Baugenehmigung am 6. September 2018 erteilt.

Nachdem ihnen die Baugenehmigung zunächst versagt wurde, erstatteten der Petent und seine Ehefrau am 17. August 2017 Strafanzeige gegen den damaligen Verkäufer und den Makler der Immobilie wegen Betruges. Der Petent wirft diesen vor, dass sie ihm bei Erwerb der Immobilie bewusst verschwiegen hätten, dass es sich bei der Immobilie um einen „Schwarzbau“ handle. Auch das Landratsamt treffe hierbei eine Schuld, da dieses die Bau- und Schlussabnahme im Jahr 1991 zu Unrecht vorgenommen habe.

Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 21. August 2017 gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorlägen und die erhobenen Vorwürfe jedenfalls bereits verjährt seien. Der hiergegen von dem Petenten eingelegten Beschwerde gab die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 13. September 2017 keine Folge.

2. Zivilprozess und darauffolgende Strafanzeigen

Der Petent und seine Ehefrau wurden im Jahr 2017 vom Miteigentümer ihrer Wohnungseigentümergemeinschaft verklagt. Der Zivilrechtsstreit fand vor dem Amtsgericht X statt. Dem Petenten und seiner Ehefrau wurde vorgeworfen, unrechtmäßige Umbauarbeiten an dem Schornstein der gemeinsamen Immobilie durchgeführt zu haben und ohne Einverständnis des Klägers einen Schopf auf dem Grundstück errichtet zu haben. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, den der Petent nicht gegen sich gelten lassen möchte.

Ein seitens des Petenten eingelegtes Rechtsmittel gegen den Verfahrensabschluss wurde vom Landgericht X zurückgewiesen. Auch ein seitens des Petenten gegen den zuständigen Richter am Amtsgericht eingelegtes Ablehnungsgesuch wegen behaupteter Verfehlungen in der Verhandlungsführung wurde zunächst vom Amtsgericht und nach einer hiergegen eingelegten Beschwerde des Petenten durch das Landgericht zurückgewiesen.

Dieser Zivilrechtsstreit und das hierbei nach Auffassung des Petenten strafbare Fehlverhalten des Klägers, der beteiligten Rechtsanwälte und des zuständigen Richters ist der Hintergrund der nachfolgenden Anzeigevorgänge.

Im Einzelnen:**a)**

Am 18. Oktober 2018 erstattete der Petent Strafanzeige gegen den in dem Zivilverfahren zuständigen Richter am Amtsgericht, seinen damaligen Rechtsanwalt sowie gegen den Kläger, dessen Rechtsanwalt und weitere (mittelbar) an dem Zivilprozess beteiligte Personen wegen Rechtsbeugung, Unterschlagung von Beweismitteln, Prozessbetrug und weiterer Delikte. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 erweiterte der Petent seine Anzeige gegen die vorgenannten Personen und bezichtigte sie der Vorbereitung eines Mordanschlages.

Der Petent wirft dem Kläger vor, dass dieser in dem Zivilverfahren falsche Urkunden vorgelegt habe, um eine für ihn günstige Gerichtsentscheidung zu erwirken. Zudem sei der Zivilrichter entgegen der Beweislage auf der Seite des Klägers gewesen und habe ihn letztlich gemeinsam mit seinem damaligen Rechtsanwalt zu einem Vergleich gedrängt. Überdies habe der Richter Hauptverhandlungsprotokolle gefälscht.

Darüber hinaus sieht der Petent einen versuchten Mordanschlag gegen ihn, der unter anderem durch den Zivilprozess vertuscht werden sollte. Denn er habe die Umbauarbeiten an dem Schornstein zumindest auch deshalb vorgenommen, weil eine Fuge des Schornsteins einen Riss gehabt habe und durch diesen Riss seiner Ansicht nach Gas hätte austreten können, was wiederum zu seinem Tod hätte führen können. Dies sei dem Kläger in dem Prozess bekannt gewesen, gleichwohl habe dieser nichts dagegen unternommen

– auch nicht, als ein Schornsteinfeger dem Petenten im Jahr 2012 gesagt habe, dass er seinen Kamin unbedenklich benutzen könne. Der Kläger sei in dem Zivilverfahren zudem unzutreffend davon ausgegangen, der Petent habe die beschädigte Fuge nur unsachgemäß repariert, weshalb es aus Sicht des Klägers jederzeit zu einer Gasvergiftung des Petenten habe kommen können. Als Motiv für den „Mordanschlag“ sieht der Petent das im Falle seines Ablebens bestehende Vorkaufsrecht des Klägers. Er ist auch der Ansicht, dass die übrigen Verfahrensbeteiligten Kenntnis hiervon gehabt hätten und Richter am Amtsgericht den „Mordanschlag“ durch den Vergleich habe vertuschen wollen, da er für eine etwaige Zwangsversteigerung nach dem Tod des Petenten zuständig gewesen wäre.

Außerdem schilderte der Petent in der Strafanzeige, dass ihm und seiner Familie in dem vorangegangenen Jahr weitere ungewöhnliche Dinge passiert seien, die aus seiner Sicht im Zusammenhang mit dem Zivilverfahren und dem „Mordanschlag“ stehen. Beispielsweise würden die Akkus verschiedener Geräte ungewöhnlich schnell kaputtgehen und jemand habe auf der Autobahn versucht, ihn von der Straße abzudrängen.

Die Staatsanwaltschaft gab den Strafanzeigen mit Verfügungen vom 24. und 31. Oktober 2018 jeweils gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge, da keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen bestünden.

Mit Schreiben vom 7. November 2018 legte der Petent gegen diese Nichteinleitungsverfügungen Beschwerde ein und konkretisierte in einem weiteren Schreiben den Vorwurf hinsichtlich der geschilderten Straßenverkehrsgefährdung. Die Staatsanwaltschaft leitete daraufhin ein Verfahren gegen den Halter des nunmehr beschriebenen Fahrzeugs wegen Gefährdung des Straßenverkehrs ein (siehe unter 4.) und half der Beschwerde im Übrigen nicht ab.

Die Generalstaatsanwaltschaft gab den Beschwerden mit Verfügungen vom 28. November 2018 und 20. Dezember 2018 keine Folge. Die hiergegen eingelegte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 31. Januar 2019, in der er den mit der Sache befassten Staatsanwälten im Wesentlichen vorwirft, dass diese sich nicht ausreichend mit der Sache befasst hätten und nicht gegen Kollegen ermitteln würden, hat das damalige Ministerium der Justiz und für Europa mit Entscheidung vom 11. März 2019 zurückgewiesen, da die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft keinen Anlass zur dienstaufsichtsrechtlichen Beanstandung gab.

b)

Mit Schreiben vom 20. Juli 2019 erstattete der Petent eine weitere Strafanzeige gegen einen Richter am Amtsgericht wegen Rechtsbeugung und anderem. Der Petent warf dem Richter vor, er habe seine Befugnisse ausgenutzt, um ihn umfassend zu überwachen und habe unter anderem seinen DSL-Anschluss hacken und jemanden in das Fahrzeug des Petenten einbrechen lassen. Weiter soll der Amtsrichter Urkunden in dem

Zivilprozess manipuliert haben und weitere – nicht näher benannte – rechtswidrige Handlungen in diesem Prozess ausgeführt haben.

Mit Verfügung vom 28. August 2019 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorlägen.

c)

Am 31. Juli 2019 ging zudem eine Strafanzeige des Petenten bei der Staatsanwaltschaft gegen Unbekannt wegen Urkundenfälschung ein. Eine unbekannte Person habe auf einem Brief des Amtsgerichts, der im Zusammenhang mit dem oben genannten Prozess förmlich an ihn zugestellt wurde, das Zustelldatum von 17. Juli 2019 in 14. Juli 2019 verändert.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 6. August 2019 nach § 170 Absatz 2 StPO ein, da keine zureichenden Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorlägen. Vielmehr sei von einem Versehen auszugehen, falls der Zusteller das Datum falsch notiert haben sollte. Anhaltspunkte dafür, dass die mögliche Änderung des Zustelldatums zur Täuschung im Rechtsverkehr erfolgt sein könnte, lägen nicht vor. Schließlich habe der Zusteller kein Interesse an einer falschen Datumsangabe.

d)

Nach diesen Strafanzeigen und Beschwerden entschuldigte sich der Petent mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 sowohl bei der Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft, welche die vorgenannten Strafanzeigen überwiegend bearbeitet hatte, als auch bei dem Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums für seine nach eigenen Worten „unüberlegte[n] Handlungen“. Es seien in letzter Zeit viele Dinge passiert, die er nicht richtig habe erkennen und verstehen können.

e)

Mit Schreiben vom 11. November 2020 erstattete der Petent jedoch erneut Strafanzeige gegen seinen damaligen Rechtsanwalt. Er bezichtigte diesen des Parteiverrats, da er ihn nicht zu seiner Zufriedenheit in dem vorgenannten Prozess vertreten habe. Weiter wirft der Petent dem Rechtsanwalt vor, dass dieser sich in einem anderen Verfahren geweigert habe, ihn anwaltlich zu vertreten. Zugleich bezichtigte der Petent die Justiz, die Stadtverwaltung und andere Behörden sowie dort ansässige, nicht näher benannte Rechtsanwälte der Korruption.

Mit Verfügung vom 11. Dezember 2020 sah die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorlägen.

Gegen diese Einstellungsverfügung legte der Petent mit Schreiben vom 28. Dezember 2020 Beschwerde

ein und verwies auf eine beigelegte DVD mit umfangreichen Aktenmaterialien, aus denen sich Beweise für den Parteiverrat ergäben. Insbesondere sei hieraus ersichtlich, dass sein damaliger Rechtsanwalt in einem Verfahren zunächst eine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung des Petenten eingeholt habe, nach Erhalt der Deckungszusage jedoch keine Klage eingereicht, sondern vielmehr den Kontakt zu dem Petenten abgebrochen und diesem nur noch eine Rechnung zugeschickt habe. Weiter ergebe sich hieraus auch, dass sein Rechtsanwalt ihn in dem Prozess zu einem Vergleich gezwungen habe.

Dieser Beschwerde wurde mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 29. Januar 2021 keine Folge gegeben. Zur Begründung führte die Generalstaatsanwaltschaft aus, dass sich aus den seitens des Petenten genannten Dokumenten auf der DVD allenfalls eine zivilrechtliche Schlechtleistung, jedoch keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ergäben.

3. Vorwürfe aus dem Zeitraum zwischen 2012 und 2018

Am 29. Oktober 2018 erstattete der Petent darüber hinaus persönlich auf einem Polizeiposten Strafanzeige wegen einer Vielzahl angeblicher, zu seinem Nachteil in den Jahren 2012 bis 2018 begangener Straftaten, unter anderem wegen Diebstahls, Sachbeschädigung, Computersabotage u. a. So hätten beispielsweise Unbekannte im Jahr 2014 einen Kaufvertrag aus seiner Wohnung entwendet und vor Kurzem sei eine Rechnung entwendet worden. Weiter hätten Unbekannte – vermutlich seine ehemaligen Nachbarn – etwa 60 Kubikmeter Wasser aus seiner Leitung abgezapft.

Einen Tag später erschien der Petent erneut auf dem Polizeiposten und wollte seine Strafanzeige vom Vortag zunächst zurückziehen und sie dann – nach Rückfrage durch einen Polizeibeamten – berichtigen, da er sich unsicher sei, ob er alles richtig angegeben habe. Zu diesem Zweck wollte der Petent eine schriftliche Strafanzeige nachreichen, was jedoch in der Folge unterblieb.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren daraufhin am 23. November 2018 ohne weitere Ermittlungen ein.

4. Ermittlungsverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs

Hinsichtlich der bereits erwähnten (siehe oben 2. a) Anzeige wegen Gefährdung des Straßenverkehrs führte der Petent in seinem Schreiben vom 28. November 2018 näher aus, dass ein Pkw-Führer am 15. April 2018 versucht habe, ihn gezielt bei voller Fahrt von der Fahrbahn abzurängen. Eine Kollision habe er nur durch eine Vollbremsung vermeiden können.

Die Staatsanwaltschaft ließ den Halter des Fahrzeugs ermitteln und leitete ein Ermittlungsverfahren gegen diesen wegen Straßenverkehrsgefährdung ein. Da der Beschuldigte jedoch nicht mit der Fahrerbeschreibung des Petenten übereinstimmte und keine Angaben zur

Sache machte, stellte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 24. Januar 2019 das Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO aus tatsächlichen Gründen ein.

5. Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Körperverletzung

Ende des Jahres 2019 führte die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen vorsätzlicher Körperverletzung.

Dem Petenten wurde vorgeworfen, am 10. September 2019 seinem Arbeitskollegen, mit dem er bereits seit längerer Zeit Probleme gehabt habe, das Mobiltelefon aus der Hand geschlagen zu haben und diesen hierbei – wie vom Petenten zumindest billigend in Kauf genommen – am Daumen verletzt zu haben.

Mit Entscheidung vom 19. Dezember 2019 gab die Staatsanwaltschaft der Anzeige mangels öffentlichen Interesses keine Folge und verwies den Geschädigten auf den Privatklageweg.

6. Fahrzeugkontrolle am 24./25. Februar 2019

Am späten Abend des 24. Februar 2019 befuhr eine Streifenwagenbesatzung mit den Polizeibeamten X und Y die K. Straße. Als der Petent gegen 23:55 Uhr mit seinem Pkw in diese Straße einbog, entschlossen sich die Beamten, eine Verkehrskontrolle durchzuführen. Hierzu wurde der Petent mittels des Anhaltensignalgebers und des darin rot aufleuchtenden Schriftzuges „STOP POLIZEI“ zum Anhalten aufgefordert. Polizeibeamter Y begrüßte den Petenten und erklärte ihm, dass er eine allgemeine Verkehrskontrolle durchführen werde. Hierauf reagierte der Petent erobert und warf dem Polizeibeamten Y Schikane vor. Zudem drohte der Petent, die Presse einzuschalten. Im Verlauf der Kontrolle stellte Polizeibeamter Y fest, dass an dem Fahrzeug des Petenten die Kennzeichenbeleuchtung defekt war. Daher wurde dem Petenten ein Mängelbericht ausgehändigt. Der Petent verweigerte allerdings die Unterschrift auf dem Aufnahmeblatt für die Ordnungswidrigkeit und setzte anschließend seine Fahrt fort.

Seine diesbezüglich eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 31. März 2019 hat das Polizeipräsidium am 13. Mai 2019 als unbegründet zurückgewiesen, da sowohl das Verhalten des Polizeibeamten Y als auch die von ihm ergriffenen Maßnahmen nicht zu beanstanden seien.

7. Allgemeine Beschwerden über Missstände bei den Behörden

Am 26. Juli 2019 beschwerte sich der Petent schriftlich beim Ministerpräsidenten über eine aus seiner Sicht bestehende organisierte Kriminalität bei Justizbehörden und bei einer bestimmten Stadtverwaltung. Diese Beschwerde wurde über das Innenministerium an das Polizeipräsidium weitergeleitet.

Im September 2019 lag ein Schreiben des Petenten im und auf dem privaten Briefkasten eines Polizeibeamten. In diesem Schreiben wies der Petent auf die

aus seiner Sicht bestehenden Missstände der Behörden hin. Dieser Brief wurde zudem großflächig in der Nachbarschaft verteilt.

Nachdem der Petent sich mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 für seine „unüberlegte[n] Handlungen“ entschuldigt hatte (siehe oben 2. d), ging das Polizeipräsidium davon aus, dass sich die an den Ministerpräsidenten gerichtete Beschwerde erledigt habe. Erst in der mit Schreiben vom 11. November 2020 erhobenen Strafanzeige (siehe oben 2. e) wiederholte der Petent sein Vorbringen. Daraufhin leitete das Polizeipräsidium das neuerliche Schreiben des Petenten an die Staatsanwaltschaft weiter und teilte dies dem Petenten mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 mit.

III. Vorbringen des Petenten

Der Petent verfolgt mit der Petition seine Strafanzeigen weiter und wendet sich gegen die Sachbehandlung durch die von den Vorgängen betroffenen Behörden und Amtsträger sowie seinen damaligen Rechtsanwalt. Der Petent ist der Auffassung, diese seien Teil einer organisierten Kriminalitätsstruktur, die sich gegen ihn und seine Familie verschworen habe. Hierbei sollen die betroffenen Beteiligten auch mehrere Rechtsanwälte, Angestellte, Steuerberater und weitere Personen unter Druck gesetzt haben, um mehrfache Mordanschläge gegen den Petenten geheim zu halten. Daher würden auch mehrere Rechtsanwälte ihm nicht helfen wollen. Die betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten hätten sich hierdurch auch der Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht.

Weiter sei der Petent von den Polizeibeamten des Polizeipräsidiums mehrfach – unter anderem bei der Verkehrskontrolle am 25. Februar 2019 – schikaniert und eingeschüchtert worden.

Bei der Gerichtsverhandlung in dem WEG-Prozess seien er und seine Ehefrau zudem vom Richter am Amtsgericht erniedrigt worden. Zugleich habe der Richter am Amtsgericht seinen damaligen Rechtsanwalt in dem Verfahren eingeschüchtert, sodass dieser später den Petenten zu einem Vergleich gedrängt habe.

Die Stadtverwaltung und das Landratsamt hätten zudem in rechtswidriger Weise seinen Antrag auf Nutzungsänderung der Wohnung im Dachgeschoss in eine Ferienwohnung verhindert.

IV. Bewertung

Die Sachbehandlung durch die Polizeibeamten des Polizeipräsidiums, die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Dementsprechend liegt auch keine Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a Strafgesetzbuch (StGB) vor.

Die polizeilichen Ermittlungen wurden ordnungsgemäß durchgeführt und anschließend – ohne schuldhaftige Verzögerung – der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 152 Absatz 2 StPO verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhalts-

punkte für diese vorliegen. Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafürsprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder rein denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Aus diesem Grund wurde den Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Zivilprozess und dem vermeintlich versuchten Mordanschlag sowie den seitens des Petenten im Nachgang hierzu angeführten Vorwürfen, namentlich gegen den vormals zuständigen Zivilrichter, keine Folge gegeben.

Hinsichtlich der Strafanzeige im Zusammenhang mit dem Erwerb der Immobilie steht einer Strafverfolgung bereits die eingetretene Verfolgungsverjährung entgegen, weshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu Recht abgesehen wurde.

Bei den Vorwürfen aus dem Zeitraum zwischen den Jahren 2012 und 2018 war sich der Petent am Tag nach der Anzeigeerstattung selbst nicht mehr sicher, ob seine Angaben korrekt waren. Zudem waren seine diesbezüglichen Vorwürfe nicht substantiiert und konnten keinen Anfangsverdacht für verfolgbare Straftaten begründen.

Auch das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der angezeigten Straßenverkehrsgefährdung wurde zu Recht eingestellt. Nach § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass besteht insofern aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Daran fehlte es in dem hier zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren. Schließlich stimmte die Personenbeschreibung des Petenten nicht mit dem Aussehen des Halters überein und dieser war nicht bereit, Angaben zur Sache zu machen, die zur Ermittlung eines möglichen Täters notwendig gewesen wären.

Soweit die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige gegen den Petenten wegen Körperverletzung keine Folge gegeben hat, ist bereits nicht klar, was der Petent hieran zu beanstanden hat. Jedenfalls steht der Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht oder nicht, ein Ermessen zu. Etwaige Ermessensfehler sind hier nicht ersichtlich, zumal es sich um eine Streitigkeit zwischen Arbeitskollegen handelte, die bereits seit geraumer Zeit ein problematisches Verhältnis zueinander hatten, und die Verletzungsfolge gering war.

Auch das Verhalten der Polizeibeamten bei der Verkehrskontrolle im Februar 2019 ist nicht zu beanstanden. Insbesondere ergeben sich hier keine Anhaltspunkte für eine unangemessene oder gar schikanöse Behandlung des Petenten.

Ebenso ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Beschwerde des Petenten beim Polizeipräsidium nach dessen Entschuldigungsschreiben vom 1. Oktober 2019 bis zu dem neuen Schreiben des Petenten im November 2020 nicht weiterbearbeitet worden ist. Der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums ist insofern zu Recht von einer Erledigung ausgegangen.

Die Sachbehandlung durch das Landratsamt und die Stadt im Baugenehmigungsverfahren ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Petent erhielt nach entsprechenden Beratungsgesprächen und einer veränderten Rechtslage die von ihm beantragte Baugenehmigung für die Ferienwohnung und für die bis dato nicht genehmigten Teile seiner Immobilie. Soweit der Petent rügt, dass im Jahr 1991 keine Schlussabnahme habe erfolgen dürfen, da in dem Baugebiet nur Zweifamilienhäuser zugelassen seien, ergibt sich bereits aus den seitens des Petenten vorgelegten Unterlagen, dass die von ihm erworbene Wohneinheit erst nachträglich, also nach der Schlussabnahme, durch den damaligen Eigentümer in zwei Wohnungen umgebaut worden ist.

Soweit sich der Petent über das Verhalten des Richters am Amtsgericht beschwert, geben die vom Petenten in Bezug auf die Verhandlungsführung des erkennenden Richters vorgebrachten Vorwürfe keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu ergreifen. Bei den Vorwürfen handelt es sich um Vermutungen, Behauptungen und Übertreibungen, die sich mit dem sachlich nachvollziehbaren Prozessverlauf nicht in Einklang bringen lassen.

Das Zustandekommen und der Inhalt der von dem erkennenden Richter erstellten Verhandlungsprotokolle betreffen den unantastbaren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit, die einer Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht entzogen ist. Nicht überprüft werden können außerdem die Entscheidungen des Amtsgerichts sowie des Landgerichts in Zusammenhang mit dem seitens des Petenten geführten Zivilprozess wegen der Streitigkeit zwischen den Wohnungseigentümern, da sie in richterlicher Unabhängigkeit ergehen. Anhaltspunkte dafür, dass sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wären, bestehen nicht.

Was die Einwendungen des Petenten gegen die Art und Weise der Bearbeitung seines damaligen Rechtsanwalts übertragenen Mandats betrifft, ist auszuführen, dass die Berufsaufsicht über Rechtsanwälte ausschließlich den Rechtsanwaltskammern obliegt. Sie haben unter anderem die Erfüllung der ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben (§ 73 Absatz 2 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Überprüfung der Qualität anwaltlicher Leistungen zählt allerdings grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammern. Schadensersatzansprüche wegen falscher (oder unterlassener) Rechtsberatung müssen gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Birmstock

2. Petition 16/5419 betr. Beschwerde über die Polizei und Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Einstellung von zwei Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die diesbezüglichen Beschwerdebescheide durch die Generalstaatsanwaltschaft sowie das Vorgehen des zuständigen Vorsitzenden Richters am Landgericht in einem Zivilverfahren. Ferner ist der Petent mit der Zurückweisung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden durch den Präsidenten des Landgerichts, die Präsidentin des Oberlandesgerichts und die zuständige Abteilungsleiterin des Ministeriums der Justiz und für Europa nicht einverstanden.

II. Sachverhalt

Der Petent erstattete mit Schreiben seines Rechtsanwalts vom 6. Oktober 2016 und 17. November 2016, mündlich gegenüber der Polizei ergänzt am 2. August 2017, Strafanzeige gegen seine Nachbarn, die Eheleute X. Diesen legte er zur Last, in den vorangegangenen fünf Jahren erhebliche Umbaumaßnahmen vorgenommen und ihn hierdurch durch Lärm, Gestank, insbesondere durch Grillen im Garten, und erheblichen Personenverkehr belästigt zu haben. Der Beschuldigte soll ihn zudem am 8. und 9. Juli 2016 beleidigt haben. Außerdem sei wiederholt Bau- und Hausmüll verbrannt worden. Des Weiteren bestehe der Verdacht der Schwarzarbeit und eines Verstoßes gegen steuerrechtliche Vorschriften. In den Jahren 2013 bis 2015 hätten an verschiedenen Tagen jeweils bis spät nachts viele verschiedene Personen mit verschiedenen Fahrzeugen vor dem Gebäude der Beschuldigten geparkt und dort vermutlich „schwarz“ gearbeitet.

Seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde der Petent mit Verfügung vom 28. Dezember 2017 hinsichtlich des Vorwurfs der Beleidigung mangels öffentlichen Interesses gemäß §§ 374 und 376 Strafprozessordnung (StPO) auf den Privatklageweg verwiesen. Der Rechtsfrieden sei nicht über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört. Die Strafverfolgung der angezeigten Beleidigungen sei zudem kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit. Die Beschuldigten hätten sich bisher straffrei geführt und seien wegen einer gleichartigen Tat noch nicht in Erscheinung getreten. Im Übrigen wurde das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Abfällen, der illegalen Beschäftigung und des Verstoßes gegen steuerrechtliche Vorschriften gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Der Vorwurf des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (Verbrennung von Bau- und Hausmüll) habe sich – wie der Petent selbst im Nachgang zur Strafanzeige mitgeteilt habe – als Missverständnis herausgestellt. Der Vorwurf der illegalen Beschäftigung und damit einhergehend steuerrechtlicher Verstöße habe sich durch die Ermittlungen nicht mit dem für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Grad an Gewissheit erhärten lassen. Allein die Anwesenheit von Personen zu später Stunde reiche für einen hinreichenden Tatverdacht

der genannten Delikte nicht aus. Die Halter der Fahrzeuge mit den seitens des Petenten genannten Kennzeichen hätten nur teilweise ermittelt werden können. Bei einem Teil der Fahrzeuge habe es sich um solche der Familie der Beschuldigten gehandelt. Soweit die Zeugen Angaben gemacht hätten, hätten sich hieraus keine Anhaltspunkte für eine illegale Beschäftigung oder ein sonst strafbares Verhalten der Beschuldigten ergeben.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 wandte sich der Petent an den polizeilichen Sachbearbeiter und kritisierte das Ermittlungsergebnis sowie die aus seiner Sicht bestehenden Unzulänglichkeiten der Ermittlungen. Da sich die Vorwürfe des Petenten gegen konkrete Ermittlungshandlungen richteten, wurde das Schreiben seitens des Polizeipräsidiums über den damaligen Leiter des Arbeitsbereichs Gewerbe und Umwelt an die Staatsanwaltschaft übersandt.

In der Folge erhob auch der Rechtsanwalt des Petenten mit Schreiben vom 11. Mai 2018 Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung. Diese wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 11. Juli 2018 zurückgewiesen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage. Eine unzureichende Erforschung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft sei – entgegen dem Beschwerdevorbringen – nicht ersichtlich, eine Wiederaufnahme der Ermittlungen infolgedessen nicht veranlasst. Nach Würdigung der vorliegenden Umstände sei nicht zu erwarten, dass die Zeugen, die bislang keine Angaben gegenüber der Polizei gemacht haben, bei weiteren Befragungen nunmehr Angaben machen würden, mit denen sie sich beziehungsweise die Beschuldigten einer etwaigen Straftat belasten würden. Ausweislich des Beschwerdevermerks der Generalstaatsanwaltschaft wurde bei dieser Entscheidung auch das Vorbringen des Petenten vom 2. Februar 2018 berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 29. August 2018 wandte sich der Petent erneut an den Generalstaatsanwalt, da man „so viel schreiende Ungerechtigkeit“ nicht auf sich beruhen lassen dürfe. Der angezeigte Sachverhalt sei durch die Staatsanwaltschaft unzureichend erforscht worden. Hierauf wurde ihm mit Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 5. September 2018 mitgeteilt, dass keine Veranlassung zu einer Abänderung des Beschwerdebescheids vom 11. Juli 2018 bestehe. In dem Ermittlungsverfahren seien zahlreiche Zeugen gehört worden. Es könne sein, dass einige Angaben von Zeugen nicht der Wahrheit entsprächen. Entscheidend sei aber, dass dies nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Gewissheit nachgewiesen werden könne. Soweit der Petent die Annahme, dass mit sachdienlichen Zeugenaussagen nicht zu rechnen sei, für eine „billige Vermutung“ halte, sei zu beachten, dass Zeugen gemäß § 55 StPO nicht verpflichtet seien, Angaben zu machen, wenn sie durch wahrheitsgemäße Beantwortung Gefahr laufen, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2019, ergänzt durch Schreiben vom 13. November 2019, erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den

Beschuldigten Y. Dieser soll am 23. Januar 2019 in einem vor einem Landgericht geführten Zivilrechtsstreit zwischen dem Petenten und der Familie X als Zeuge die Unwahrheit gesagt und sich hierdurch der uneidlichen Falschaussage, des (Prozess-)Betrugs, der Strafvereitelung, Begünstigung u. a. schuldig gemacht haben. Der Beschuldigte habe im Auftrag der Eheleute X Bauarbeiten an deren Haus durchgeführt und hierbei auch vorsätzlich Eigentum des Petenten beschädigt, indem er einen Marder unter dem Dach des Petenten eingemauert habe. Die seitens des Beschuldigten geäußerten Erinnerungslücken seien nicht nachvollziehbar. Es sei offenkundig, dass der Beschuldigte wichtige Tatsachen verschweige, weil er sonst seinen Arbeitgeber, die Eheleute X, belasten müsste.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 16. Dezember 2019 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Dem Beschuldigten könne eine uneidliche Falschaussage oder ein (versuchter) Prozessbetrug nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden. Dem Protokoll der mündlichen Verhandlung am 23. Januar 2019 ließen sich keine derartig widersprüchlichen Aussagen, die den Verdacht einer Falschaussage begründen könnten, entnehmen. Es sei nicht untypisch, dass die Erinnerungen des Beschuldigten mangels Eigeninteresses am Prozessausgang sowie unter Berücksichtigung des Zeitablaufs von mehr als vier Jahren verblasst seien. Soweit dem Beschuldigten eine Sachbeschädigung durch Einmauern beziehungsweise Einsperren eines Marders zur Last gelegt werde, sei kein vorsätzliches Handeln ersichtlich. Anhaltspunkte für sonstige Straftaten des Beschuldigten seien nicht vorhanden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde vom 7. Januar 2020 wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 17. Februar 2020 zurückgewiesen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage. Das Ermittlungsverfahren sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen eingestellt worden. Sofern das Landgericht nach Abschluss des Zivilrechtsstreits zu der Überzeugung gelangen sollte, der Beschuldigte habe doch die Unwahrheit gesagt, werde das Verfahren wiederaufgenommen.

Auf die Gegenvorstellungen des Beschwerdeführers vom 19. und 22. Februar 2020 sowie vom 1. März 2020 wurde ihm mit Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 2. März 2020 und 6. März 2020 mitgeteilt, dass auch nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit kein Grund bestehe, vom Bescheid vom 17. Februar 2020 abzuweichen.

Im oben genannten Zivilverfahren vor dem Landgericht hatte der zuständige Vorsitzende Richter am Landgericht die Klage des Petenten nach umfangreicher Beweiserhebung abgewiesen.

Mit Schreiben vom 9. April 2020 erhob der Petent Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Vorsitzenden Richter am Landgericht. Mit Schreiben an den Petenten vom 23. April 2020 wies der Präsident des Landgerichts die Beschwerde zurück. Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 erhob der Pe

tent daraufhin Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten des Landgerichts. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts wies die Beschwerde mit Schreiben an den Petenten vom 31. Juli 2020 zurück.

Mit Schreiben vom 4. und 14. September 2020 erhob der Petent dann weitere Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts. Ebenfalls mit Schreiben vom 14. September 2020 wandte sich der Petent im Wege der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Bescheide der Generalstaatsanwaltschaft vom 11. Juli 2018 und 17. Februar 2020.

Das Ministerium der Justiz und für Europa wies die weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten vom 4. und 14. September 2020 mit Schreiben der zuständigen Abteilungsleiterin vom 18. Dezember 2020 zurück. Nach Prüfung des Vorbringens anhand der beigezogenen Akten liege ein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten der Präsidentin des Oberlandesgerichts, des Präsidenten des Landgerichts sowie des zuständigen Vorsitzenden Richters am Landgericht nicht vor. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass es aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit weder dem Oberlandesgericht noch dem Ministerium der Justiz und für Europa oder einer sonstigen staatlichen Stelle gestattet sei, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen oder getroffene gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder abzuändern. Diese Möglichkeit bestehe nur im Rahmen der durch die jeweilige Verfahrensordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe. Des Weiteren sei auch die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Es bestehe kein Anlass, diese Entscheidungen abzuändern.

Mit Schreiben von „Weihnachten 2020“ an den Minister der Justiz und für Europa sowie die betreffende Abteilungsleiterin des Ministeriums erhob der Petent weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die betreffende Abteilungsleiterin. Diese wurde mit Schreiben des Ministerialdirektors des Ministeriums der Justiz und für Europa vom 17. März 2021 zurückgewiesen.

III. Vorbringen des Petenten

Der Petent wendet sich gegen die Einstellung der beiden oben genannten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die diesbezüglichen Beschwerdebescheide durch die Generalstaatsanwaltschaft sowie das Vorgehen des zuständigen Vorsitzenden Richters am Landgericht im genannten Zivilverfahren. Ferner ist der Petent mit der Zurückweisung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden durch den Präsidenten des Landgerichts, die Präsidentin des Oberlandesgerichts und die zuständige Abteilungsleiterin des Ministeriums der Justiz und für Europa nicht einverstanden. Er werde von „Landesbehörden“ „gezielt“ um sein Recht betrogen. Es gehe ihm um die Vorgehensweise in seinem Verfahren, um nicht erfolgte Maßnahmen bei der Behandlung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden durch Dienstvorgesetzte und um „fadenscheinige“ Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaften. Es liege zudem kein rechtskräf-

tiges Urteil vor, da er „jede Menge Rechtsbeugungen“ belegt habe und somit jede Entscheidung „nichtig“ sei. Das Gericht sei „ungesetzlich“ gewesen, da „die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters“ nicht gewährleistet gewesen sei und dieser pflichtwidrig gehandelt habe.

Im Einzelnen erhebt er Vorwürfe gegen die Verfahrensführung, die gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren und die Urteilsbegründung durch den zuständigen Vorsitzenden Richter am Landgericht. Dabei wendet er sich unter anderem gegen die Sachverhaltsfeststellungen und die vorgenommene Beweiswürdigung. Ferner wirft der Petent dem zuständigen Vorsitzenden Richter am Landgericht vor, in einem Näheverhältnis zu einem ehemaligen Amtsrichter zu stehen. Der Adoptivsohn des ehemaligen Amtsrichters sei ein Nachbar des Petenten, der auf seinem Grundstück „in heißen Sommernächten“ „immer wieder riesige Mengen an altem Baumholz“ verbrannt habe, wogegen sich der Petent versucht habe, zu wehren. Als der ehemalige Amtsrichter auch noch in eine Anzeige des Petenten wegen Schwarzarbeit verwickelt worden sei, habe der „offensichtlich einflussreiche und in Juristen- und Schwarzarbeiterkreisen bestens vernetzte Amtsrichter a. D. seine Drohungen heimtückisch und sehr professionell“ umgesetzt und dem Petenten und seiner Familie seither „das Leben zur Hölle gemacht“. Somit habe der zuständige Vorsitzende Richter am Landgericht mit „Vorsatz und Erfolg die Rachegelüste seines ehemaligen Kollegen im staatlichen Auftrag“ befriedigt. Dienstvorgesetzte und Staatsanwälte hätten ihm dabei geholfen. Der Amtsrichter unterhalte seit vielen Jahren einen „Schwarzarbeiterring“ und wisse, wie er sich und seine „Schwarzarbeiter“ polizeilichen und anderen behördlichen Ermittlungen entziehen könne. Die „Schwarzarbeiterfirma“ des Amtsrichters habe auch im Haus der Eheleute X gearbeitet.

Die sachbearbeitende Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft und die ermittelnden Polizeibeamten A und B hätten „ganz gezielt“ nur entlastende, nicht aber auch belastende Umstände berücksichtigt. Der Polizeibeamte B habe sich zudem fälschlich als „Kriminalpolizist“ ausgegeben, obwohl seine „Organisationseinheit Gewerbe/Umwelt“ nicht zum Kriminalkommissariat des Polizeipräsidiums gehöre. Ihm habe offensichtlich die kriminalistische Kompetenz gefehlt. Der Polizeibeamte A habe zudem absichtlich in einem Ermittlungsbericht vom 21. Februar 2017 den Vorwurf der „Schwarzarbeit“ unberücksichtigt gelassen.

IV. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Entsprechendes gilt für die diesbezüglichen Beschwerdeverfahren der Generalstaatsanwaltschaft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Veranlassung zu Maßnahmen der Dienstaufsicht besteht. Die Ermittlungsverfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft jeweils mit zutreffenden und nachvollziehbaren Erwägungen mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Auch die polizeiliche Sachbearbeitung der Ermittlungsverfahren ist nicht zu beanstanden. Der Arbeitsbereich Gewerbe und Umwelt beim Polizeipräsidium war, entgegen der Auffassung des Petenten, für die Bearbeitung der Strafanzeige gegen die Eheleute X innerorganisatorisch zuständig. Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Polizeipräsidiums obliegt dem Arbeitsbereich Gewerbe und Umwelt die Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die sich aus der Verletzung gewerberechtlicher Vorschriften und/oder ergänzender Rechtsnormen ergeben, sowie die Bearbeitung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gegen die Umwelt (ausgenommen einfache Sachverhalte), soweit nicht die Kriminalpolizei zuständig ist. Zweifel an der fachlichen beziehungsweise kriminalistischen Kompetenz der ermittelnden Beamten sind nicht ersichtlich. Die Sachbearbeiter des Arbeitsbereichs Gewerbe und Umwelt werden für die Aufgabenbewältigung speziell aus- und regelmäßig fortgebildet. Mit den Polizeibeamten A und B waren zwei sehr erfahrene Beamte mit der Sachbearbeitung betraut. Beide Beamte haben sorgfältig und umfangreich ermittelt, insbesondere auch im Hinblick auf den Vorwurf der Schwarzarbeit. Es wurden unter anderem eine Vielzahl an Fahrzeugkennzeichen überprüft sowie Zeugen geladen und vernommen. Der an die Staatsanwaltschaft gerichtete Abschlussbericht wurde zudem durch die Qualitätssicherung der Organisationseinheit überprüft und freigegeben. Der Polizeibeamte B gab sich gegenüber dem Petenten auch nicht als Kriminalbeamter aus. Gleichwohl kam es möglicherweise zu diesem Missverständnis, da die Beamten des Arbeitsbereichs Gewerbe und Umwelt regelmäßig in ziviler Kleidung ermitteln. Insgesamt werden die Vorwürfe unzureichender Ermittlungen und einer Dienstpflichtverletzung durch den Polizeibeamten B als unbegründet zurückgewiesen.

Soweit sich der Petent gegen die Verfahrensführung, die gerichtlichen Entscheidungen im Verfahren und die Urteilsbegründung des zuständigen Vorsitzenden Richters am Landgericht wendet, wird darauf hingewiesen, dass es dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt ist, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeeteiligter nicht einverstanden ist, können nur von der rechtsprechenden Gewalt selbst, d. h. nur von den zuständigen Gerichten im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren usw.) überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder abgeändert werden.

Soweit der Petent sich gegen die Behandlung seiner Dienstaufsichtsbeschwerden durch den Präsidenten des Landgerichts, die Präsidentin des Oberlandesgerichts und die zuständige Abteilungsleiterin des Ministeriums der Justiz und für Europa wendet, sind die durch den Petenten erhobenen Vorwürfe nicht begründet. Die Dienstaufsichtsbeschwerden des Beschwerdeführers wurden zu Recht unter Hinweis auf

die richterliche Unabhängigkeit zurückgewiesen. Ferner haben der Präsident des Landgerichts, die Präsidentin des Oberlandesgerichts und die zuständige Abteilungsleiterin des Ministeriums der Justiz und für Europa den Petenten zu Recht darauf hingewiesen, dass keine Anhaltspunkte für das vom Petenten unterstellte Näheverhältnis vorliegen und die Schlüsse, die der Beschwerdeführer aus dem Umstand zieht, dass der zuständige Vorsitzende Richter am Landgericht den ehemaligen Amtsrichter als Kollegen kennt, nicht begründet sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 16/5596 betr. Coronapandemie, Betrieb von Campingplätzen

Mit ihrer Eingabe vom 15. April 2021 beantragt die Petentin unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens, der Testmöglichkeiten und der fortschreitenden Impfungen eine zeitnahe Öffnung von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen. Es sei eine differenzierte Betrachtung touristischer Angebote geboten. Insbesondere der Individualurlaub mit Wohnmobil oder Caravan ermögliche das Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln ohne erhöhtes Kontaktaufkommen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt sind. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Nachdem die Fallzahlen seit Ende Februar 2021 wieder sehr stark gestiegen sind, haben sie danach erheblich abgenommen.

Zum Zeitpunkt der Eingabe untersagte § 13 Absatz 1 Nr. 5 der Corona-Verordnung des Landes (Corona-VO) den Betrieb von Beherbergungsbetrieben und sonstigen Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen. Als touristische Übernachtungsangebote gelten auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze. Nach dem am 23. April 2021 in Kraft getretenen Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (sog. „Bundesnotbremse“) war zudem die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken bei einer Sieben-Tage-In

zidenz von über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern untersagt. Auch hiervon sind Campingplätze und Wohnmobilstellplätze erfasst.

Die Untersagung des Betriebs von Campingplätzen für den Publikumsverkehr diene der Unterbrechung von möglichen Infektionsketten und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit. Auch bei dem Camping mit einem Wohnmobil treffen verschiedene Personen aufeinander, auf Campingplätzen werden in der Regel sanitäre Einrichtungen und gegebenenfalls weitere Örtlichkeiten gemeinsam genutzt. Eine Öffnung von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen war daher angesichts des Infektionsgeschehens zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht geboten.

Angesichts stark sinkender Inzidenzzahlen wurde mit der Corona-Verordnung des Landes vom 13. Mai 2021 ein gestuftes Öffnungskonzept eingeführt. Danach wird unmittelbar bei Außerkrafttreten der Maßnahmen der sogenannten „Bundesnotbremse“ gemäß § 28b IfSG der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und sonstigen Einrichtungen, die entgeltliche Übernachtungsangebote anbieten, wieder ermöglicht. Der Betrieb von Campingplätzen ist seither unter den dort genannten Voraussetzungen wieder gestattet.

Vor dem Hintergrund des weiterhin dynamischen Pandemiegeschehens wird auch weiterhin eine stete Überprüfung und Anpassung der pandemiebedingten Maßnahmen erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Öffnung der Campingplätze wieder zulässig ist, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Birnstock

4. Petition 17/40 betr. Silvesterfeuerwerk

Der Petent wendet sich zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten gegen Schäden und zur Vermeidung von Lärm, Luftverschmutzungen und Abfall gegen das Abbrennen von Feuerwerkskörper der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) durch Privatpersonen in Wohngebieten. Beispielfhaft nennt er die gesteigerte Brandgefahr durch herabfallende Holzstäbe und andere Feuerwerksreste.

Mit dem Abbrennen von „Silvesterfeuerwerk“ gehe eine massive Lärmemission in Wohngebieten, auch zu Lasten der Haustiere, einher. Besonders das Abbrennen illegaler Böller verursache hohe Lärmemissionen. Weiterhin entstünden durch das Abbrennen von „Silvesterfeuerwerk“ in Wohngebieten für die dortigen Bewohner nicht hinnehmbare Mengen an Verbrennungsgasen und Feinstaub. Der anfallende Müll, beispielsweise in Gärten oder Grünanlagen, werde

meist nicht von den Verursacherinnen und Verursachern beseitigt.

Zur Abwendung der vom Petenten aufgezeigten negativen Folgen werden von ihm folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Einpreisung des Kostenaufwandes für die Reinigung von Straßen in den Verkaufspreis für Raketen;
2. Vorschreibung eines horizontalen Mindestabstandes zu Wohnhäusern beim Abschuss von Raketen;
3. Anhebung der Höhe der Bußgelder für den Abbrand von illegalen Feuerwerkskörpern, speziell für illegale Böller mit hohen Lärmemissionen;
4. Verbot des Abbrennens von „Silvesterfeuerwerk“ in Wohngebieten und Ausweisung von Flächen durch die Gemeinden für den Abbrand von „Silvesterfeuerwerk“ durch Privatpersonen unter Präsenz von Polizei und Rettungsdiensten.

Der Petent trägt weiterhin vor, eine entsprechende Anfrage inklusive Unterbreitung vorstehender Vorschläge bei der Gemeinde am Wohnort des Petenten im Januar 2019 sei erst nach sieben Monaten und inhaltlich nicht oder nicht ausreichend beantwortet worden. Zudem bemängelt der Petent, dass es im Gebiet der Gemeinde ganzjährig nur wenig Polizeipräsenz gebe.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Schreiben vom 3. Januar 2019 wandte sich der Petent mit seinem Anliegen und oben aufgeführten Vorschlägen an die Gemeinde.

Die Gemeinde antwortete mit Schreiben vom 13. August 2019, dass aus ihrer Sicht die für ein Verbot notwendige, konkrete Gefahr nicht gegeben sei. Das Auffinden einer Ausweichfläche sei schwierig und zudem stelle sich die Kostenfrage, beispielsweise für erforderliche Sanitäranlagen. Hinsichtlich des Mülls appelliere man an die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Man veröffentliche entsprechende Silvesterhinweise im Amtsblatt. Weiterhin entschuldigte sich die Gemeinde für die verspätete Antwort.

Für die Beantwortung des Schreibens des Petenten wurde auch das Landratsamt beteiligt.

Mit Schreiben vom 7. September 2019 äußerte der Petent Kritik an der langen Antwortdauer und trug erneut seine Kritikpunkte und Vorschläge bezüglich des Silvesterfeuerwerks vor.

Die Gemeinde verwies im Antwortschreiben vom 13. November 2019 hinsichtlich der verzögerten Beantwortung auf die hohe Arbeitsbelastung und die zusätzlich stattfindenden Wahlen. Hinsichtlich der Feuerwerkthematik verwies man auf das vorhergehende Schreiben.

Der Gemeinde liegen keine weiteren Beschwerden aus der Bevölkerung vor und es ist in der Gemeinde kein übermäßig hohes Aufkommen hinsichtlich des Abbrands von „Silvesterfeuerwerk“ festzustellen. Die

Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde werden rechtzeitig vor dem Jahreswechsel im Amtsblatt der Gemeinde auf ihre gesetzlichen Pflichten in der Nacht vom 31. Dezember auf 1. Januar hingewiesen. Auch auf die Themen Lärm, Verschmutzung, Luftverunreinigung und gegenseitigen Rücksichtnahme wird dabei eingegangen.

Die Entsorgung von Abfall – inklusive Feuerwerkskörpern – unterliegt bundeseinheitlichen Regeln. Dabei müssen zwei unterschiedliche Rechtsgebiete betrachtet werden. Zum einen das Kreislaufwirtschaftsrecht und zum anderen das öffentliche Straßenrecht. Aus beiden Rechtsmaterien lassen sich Pflichten zur Entsorgung von Feuerwerkskörpern herleiten.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kennt drei Prinzipien des Umgangs mit Abfällen.

Erstens die Verantwortung und Verpflichtung des einzelnen Abfallerzeugers, aber auch des Abfallbesitzers, Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 7 Absatz 2 KrWG). Es ist die Pflicht der Verwenderinnen und Verwender von Feuerwerksartikeln als Abfallverursacher, die nach dem Abbrennen des Feuerwerks entstehenden, Abfälle aufzusammeln und sie im eigenen Restmüllbehälter zu entsorgen. Umverpackungen von Feuerwerkskörpern können hierbei über die dualen Systeme (Gelber Sack) entsorgt werden. Die Feuerwerkskörper an sich, also auch der Papierbestandteil, gehören nicht zum Altpapier, sondern in den Restmüll. Dem Petenten ist zuzustimmen, dass in der Silvesternacht offenbar in großen Teilen der Bevölkerung kein Unrechtsbewusstsein besteht. Die abgebrannten Feuerwerkskörper werden auf Straßen und Gehwegen einfach liegen gelassen. In vielen Fällen lässt sich am Neujahrsmorgen dann auch nicht mehr ermitteln, wer für den Abfall verantwortlich ist. Lassen sich die Verursacherinnen und Verursacher als Abfallerzeuger nicht mehr feststellen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des jeweiligen Grundstücks als Abfallbesitzer in der Pflicht. Die Pflicht zur Beseitigung des Silvesterabfalls trifft Eigentümerinnen und Eigentümer auch dann, wenn sie mit der Feier und ihren Überresten nichts zu tun und selbst gar nicht gefeiert haben. Diese Pflicht trifft sowohl private Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, als auch den Eigentümer der jeweiligen öffentlichen Straße. Eigentümer der Straße ist in der Regel, wer die Straßenbaulast innehat. Vorliegend dürfte dies häufig die Gemeinde sein, da hauptsächlich innerhalb von Wohnstrukturen und damit im Gemeindegebiet gefeiert wird. Hier ist es Aufgabe der Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Raum nicht mutwillig verschmutzt wird. Durch Kontrollen und Bußgelder wird das im Regelfall – außerhalb der Silvesternacht – auch gut gelöst.

Zweitens das Prinzip der Verantwortungs- und Entsorgungspflicht des Abfallerzeugers und Besitzers. Dieses Prinzip wird durchbrochen durch die Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in der Regel die Stadt- und Landkreise (§§ 17 und 20 KrWG). Hier geht per Gesetz die Pflichtenstellung des Abfallerzeugers zur ordnungs-

gemäßen Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf diesen über. Die Übertragung der Entsorgungsverantwortung kommt aber erst zum Tragen, wenn die zu überlassenden Abfälle dann auch tatsächlich „bereit zur Überlassung“ sind. Das heißt, dass das Einsammeln der Feuerwerkskörperreste weiterhin den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern obliegt.

Drittens das Prinzip der Produktverantwortung (§§ 23 ff. KrWG). Durch Gesetz oder Verordnung kann der Hersteller oder Vertreiber eines Produktes verpflichtet werden die zu Abfall gewordenen Produkte zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Neben der verordneten Rücknahme steht die freiwillige Rücknahme, deren Konzept von der zuständigen Abfallrechtsbehörde geprüft und genehmigt worden ist.

Das öffentliche Straßenrecht des Landes Baden-Württemberg (StrG BW) kennt ebenfalls eine Verursacherpflicht. Danach hat, wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen (§ 42 StrG BW). Daneben obliegt es den Gemeinden, im Rahmen des Zumutbaren, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen (§ 41 StrG BW). Die meisten Gemeinden haben diese Pflicht teilweise durch Satzung auf die Straßenanlieger übertragen. In einem solchen Fall sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, der an die Straße grenzenden Grundstücke, auch nach öffentlichem Straßenrecht zur Reinigung und in Folge auch zur Entsorgung der Silvesterüberreste verpflichtet.

Zum ersten Vorschlag des Petenten „Einpreisung des Kostenaufwandes für die Reinigung von Straßen in den Verkaufspreis für Raketen“ im Einzelnen:

Dem Wunsch des Petenten nach einer verursachergerechten Umlage der Entsorgungskosten könnte eine verordnete Rücknahme grundsätzlich Rechnung tragen. Danach müsste der Hersteller oder Vertreiber ein geeignetes flächendeckendes Rücknahmesystem für Feuerwerksartikel aufbauen. Die Käuferinnen und Käufer, als Verwender dieser Artikel, könnten dann die Überreste, also den Abfall dieser Feuerwerksartikel, zu den Sammeleinrichtungen bringen. Allerdings bedarf es nicht nur einer Rechtsverordnung, sondern auch einer geeigneten Infrastruktur, um ein derartiges System aufzubauen. Darüber hinaus wäre im Ergebnis das Problem nur halb gelöst. Denn dieses System funktioniert naturgemäß nur, wenn die Nutzenden der besagten Produkte die Abfälle auch auf sammeln und dem Rücknahmesystem zuführen. Demgegenüber steht eine teure Infrastruktur, die ausschließlich für Silvester und Neujahr neben dem gemeindlichen Abfallsystem zu organisieren und zu finanzieren wäre.

Ebenfalls verursachergerecht wäre es, wenn die Hersteller und Vertreiber eine Abgabe leisten müssten, mit der eine Reinigung finanziert würde. So sieht beispielsweise Artikel 8 der Richtlinie 2019/904/EU („Einwegkunststoff-Richtlinie“) der Europäischen Union, die derzeit in deutsches Gesetz umgesetzt wird, unter anderem eine erweiterte Herstellerver-

verantwortung vor. Danach wird der Hersteller diverser Kunststoffartikel verpflichtet, sich an den Reinigungskosten zu beteiligen, die diese Produkte verursachen, wenn sie in der Umwelt landen. Diese Regelung gilt allerdings nicht für Feuerwerkskörper, da Feuerwerkskörper zu über 95 Prozent aus Pappe, Papier und den darin enthaltenen Explosivstoffen bestehen. Eine Abgabe speziell für Feuerwerkskörper bedürfte einer weiteren Rechtsgrundlage und darauf aufbauend eines Systems der Registrierung aller Verpflichteten, sowie eines Systems der Kostenverteilung nach Marktanteilen, einer Beauftragung der Reinigungsdienste und der Abrechnung. Dieses Vorgehen wäre ebenfalls sehr aufwendig und gemessen am Aufwand nicht zweckdienlich.

Die Erhebung einer gesonderten Gebühr beim Kauf von Feuerwerkskörpern wäre eine Abgabe beziehungsweise öffentlich-rechtliche Geldleistung, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die tatsächliche, individuell veranlasste, zuzurechnende Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben wird, um damit die Deckung der Kosten der entsprechenden Stelle zu decken. Eine Gebühr stellt also eine konkrete Gegenleistung für eine konkrete individuelle Leistung der Verwaltung dar. Diese Voraussetzungen liegen bei einer durch den Einzelhandel allgemein zu erhebenden Gebühr beim Kauf von Feuerwerkskörpern nicht vor.

Steuern hingegen sind unabhängig von einer konkreten Gegenleistung des Staates und dienen der allgemeinen Finanzierung des Gemeinwesens (§ 3 Absatz 1 Abgabenordnung). Die Frage einer Steuer auf Feuerwerkskörper wurde bereits im Rahmen einer Petition durch den Deutschen Bundestag geprüft und beantwortet. Demnach stünden die Erträge einer Steuer auf Feuerwerkskörper nicht den Gemeinden, sondern dem Bund zu. Dieser könnte die Erträge auch nicht den Gemeinden zur Verfügung stellen, damit sie für die Straßenreinigung verwendet werden könnten. Die Einführung einer derartigen Steuer durch den Bund, verbunden mit der Ausschüttung der Erträge an die Kommunen, wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu verwirklichen.

Eine Verpflichtung zum parallelen Kauf von Müllsäcken bei Kauf von Feuerwerksprodukten ist ebenfalls nicht zielführend, da durch den Verkauf immer noch nicht sichergestellt ist, dass die Müllsäcke dann auch tatsächlich zur Sammlung dieses konkret produzierten Silvesterabfalls genutzt würden. Zudem würde damit zusätzlicher Abfall erzeugt. Auch dürfte ein solch verpflichtender Kauf eines Müllsackes kaum eine lenkende Wirkung entfalten. Der Reinigungsaufwand würde dadurch nicht gemindert. Es würde sich darüber hinaus auch rechtlich und praktisch die Frage stellen, ob und wie eine Weiterleitung der Erlöse aus dem Verkauf solcher Müllsäcke durch den Einzelhandel an die Städte und Gemeinden erfolgen könnte, damit sie für die Entsorgung verwendet werden können.

Zum zweiten Vorschlag des Petenten „Vorschreibung eines horizontalen Mindestabstandes zu Wohnhäusern beim Abschuss von Raketen“ im Einzelnen:

Basierend auf der EU-Richtlinie 2013/29/EU und sprengstoffrechtlichen Vorschriften müssen Feuerwerkskörper in der Europäischen Union ein Konformitätsbewertungsverfahren zur Prüfung und Bewertung durchlaufen, bevor sie auf den Markt gelangen. Der Hersteller hat diese Feuerwerkskörper unter anderem mit dem vom Verwendenden einzuhaltenen Schutzabstand zu kennzeichnen. Bei Feuerwerk der Kategorie F2 – wie zum Beispiel auch Raketen – muss grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von acht Metern eingehalten werden.

Des Weiteren kann die Ortschaftspolizei als zuständige Behörde nach § 24 Absatz 2 Nr. 1 der 1. SprengV das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 – also auch das typische „Silvesterfeuerwerk“ – allgemein oder im Einzelfall in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, wie zum Beispiel Reetdachhäusern oder unter Denkmalschutz stehenden Fachwerkhäusern, allgemein oder im Einzelfall untersagen. Bei gemauerten Wohnhäusern mit Ziegeldach ist die besondere Brandempfindlichkeit in der Regel nicht gegeben.

Zum dritten Vorschlag des Petenten „Anhebung der Höhe der Bußgelder für den Abbrand von illegalen Feuerwerkskörpern, vor allem für illegale Böller mit hohen Lärmemissionen“ im Einzelnen:

Als illegale Feuerwerkskörper gelten solche Produkte, für die der Hersteller keinen Konformitätsnachweis erbracht hat und die somit keine oder nur eine gefälschte CE-Kennzeichnung tragen. Diese illegalen Feuerwerkskörper weisen häufig auch eine wesentlich höhere Lärmemission auf. Für legale Feuerwerkskörper der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) darf die Lärmemission in dem vom Hersteller auf dem Produkt anzugebenden Schutzabstand 120 Dezibel nicht überschreiten.

Nach § 5 Absatz 1a in Verbindung mit Absatz 1 SprengG dürfen Feuerwerkskörper, für die der erforderliche Konformitätsnachweis nicht erbracht wurde und die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, weder nach Deutschland verbracht, noch vertrieben oder anderen überlassen und auch nicht verwendet werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Vorschrift handelt, begeht nach § 41 Absatz 1 Nr. 1d SprengG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann. Eine Anhebung der Höhe des geltenden Bußgeldrahmens hat nach Einschätzung der Regierung keinen zusätzlichen Abschreckungseffekt.

Vielmehr erweist es sich im Rahmen der Strafverfolgung oft als schwierig eindeutige Beweise für das Verwenden eines illegalen Feuerwerkskörpers zu erlangen. Der abgebrannte, illegale Böller hat sich durch das Abbrennen vernichtet und im Regelfall ist unbekannt, welche Person den Feuerwerkskörper gezündet hat.

Zum vierten Vorschlag des Petenten „Verbot des Abbrennens von „Silvesterfeuerwerk“ in Wohngebieten und Ausweisung von Flächen durch die Gemeinden für den Abbrand von „Silvesterfeuerwerk“ durch Pri

vatpersonen unter Präsenz von Polizei und Rettungsdiensten“ im Einzelnen:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern beziehungsweise die Möglichkeiten zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern ist durch das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) des Bundes geregelt. Beim Sprengstoffrecht handelt es sich um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 73 Absatz 1 Nr. 12 Grundgesetz). Für Änderungen des Sprengstoffrechts zur Aufnahme von Verboten oder Ermächtigungen, über die derzeitigen Regelungen hinaus, ist daher der Bund zuständig.

„Silvesterfeuerwerk“ darf nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres (§ 23 Absatz 2 der 1. SprengV) abgebrannt werden. Nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen, sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Sonstige unmittelbar geltende Verbote enthält das Sprengstoffrecht nicht.

Wie dargestellt, kann die zuständige Behörde nach § 24 Absatz 2 Nr. 1 der 1. SprengV aus Gründen des Brandschutzes das Abbrennen bestimmter Feuerwerkskörper zu Silvester ortsgebunden verbieten.

Die zuständige Behörde kann des Weiteren allgemein oder im Einzelfall nach § 24 Absatz 2 Nr. 2 der 1. SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Unter „bestimmten, dichtbesiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen“ versteht man, dass nach der Art der Bebauung und der Anzahl der Bewohnenden eine Konzentration auf enger Fläche gegeben ist.

Eine Anordnung kann nicht für jede dichtbesiedelte Gemeinde oder jeden dichtbesiedelten Gemeindeteil erlassen werden. Maßgeblich ist, ob das in Betracht zu ziehende Wohngebiet, im Vergleich zu anderen dichtbesiedelten Gemeinden oder Gemeindeteilen, besonderen Belästigungen ausgesetzt ist. Damit soll örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden. In Betracht kommen etwa Stadtkerne mit mehrgeschossiger Bauweise und vergleichbare Wohnbezirke. Dagegen findet die Ermächtigung in der Regel keine Anwendung für Gebiete mit aufgelockerter Bebauung, wie beispielsweise in Bereichen mit vorzugsweise Ein- oder Zweifamilienhäusern.

Als „Silvesterfeuerwerk“ mit ausschließlicher Knallwirkung sind zum Beispiel die vom Petenten genannten Kanonenschläge und Böller einzustufen. Batteriefeuerwerke oder Raketen sind nicht als Feuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung einzustufen, da hier neben akustischen Effekten regelmäßig auch optische Effekte vorhanden sind.

Die Entscheidung über eine Anordnung von Verboten nach § 24 Absatz 2 Nr. 1 und/oder Nr. 2 der 1. SprengV liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Wie dargestellt, ermächtigen die derzeitigen sprengstoffrechtlichen Vorschriften die zuständigen Behörden, aus Gründen des Brandschutzes oder Lärmschutzes das Abbrennen bestimmter Feuerwerkskörper zu Silvester ortsbezogen zu untersagen. Das Sprengstoffgesetz und dessen Verordnungen enthalten allerdings keine Ermächtigungen, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Silvester generell zu verbieten. Insbesondere sieht das Sprengstoffrecht nicht vor, das Abbrennen von „Silvesterfeuerwerk“ durch Privatpersonen zur Vermeidung von Feinstaub oder aus Gründen des Schutzes wildlebender Tiere zu verbieten.

Die Gemeinde hat vor dem oben dargestellten Sachverhalt keine Anordnung nach § 24 Absatz 2 der 1. SprengV erlassen. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Gemeinde hat sich für die verzögerte Beantwortung des Schreibens des Petenten vom 3. Januar 2019 entschuldigt und verwies nachvollziehbar auf ein hohes Arbeitsaufkommen aufgrund der Kommunalwahl. Zudem wurde für die Beantwortung des Schreibens des Petenten das Landratsamt beteiligt. Vor diesem Hintergrund ist ein mehrmonatiger Zeitraum bis zur Beantwortung erklärbar.

Die Gemeinde untersteht als Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz und dessen Verordnungen der Fachaufsicht des Landratsamtes.

Die Präsenz der Polizei Baden-Württemberg orientiert sich an der allgemeinen Kriminalitätslage und berücksichtigt dabei die örtlichen beziehungsweise regionalen Gegebenheiten. Bei besonderen Einsatz- oder Kriminalitätslagen wird die Präsenz lageorientiert angemessen erhöht.

Das Sprengstoffrecht sieht nur unter bestimmten, im geschilderten Fall nicht gegebenen, Bedingungen die Möglichkeit vor, im Einzelfall das Abbrennen von „Silvesterfeuerwerk“ durch Privatpersonen durch Anordnung der zuständigen Behörde zu verbieten. Bezüglich der beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern entstehenden Abfällen stehen den Vorschlägen des Petenten die genannten Gründe entgegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 16/5436 betr. Realschulabschlussprüfung 2021

Die Petentin bezieht sich auf die neue Realschulabschlussprüfung; diese wird im Schuljahr 2020/2021 erstmals an allen Realschulen und Gemeinschafts-

schulen abgelegt werden. Die Petentin führt an, dass die Schülerinnen und Schüler, die derzeit die Klasse 10 besuchen, sich nicht gut auf die neue Real schulabschlussprüfung vorbereitet fühlten. Sie fordert daher, die neue Prüfungsform erst für die Schülerinnen und Schüler geltend zu machen, die aktuell die 7. Klassenstufe besuchen. Des Weiteren wird gefordert, dass neben der neuen Prüfungsform auch die alten Prüfungsmodalitäten zur Wahl stehen sollten. Es wird mehr Unterstützung und Material gefordert, um sich zu Hause, im Fernunterricht oder selbstständig auf die neue Real schulabschlussprüfung vorbereiten zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die neuen Abschlussprüfungen orientieren sich jeweils an den Bildungsstandards des geltenden Bildungsplans. Der gemeinsame Bildungsplan für die Sekundarstufe I, der am 1. August 2016 in Kraft getreten ist, gilt für die Hauptschulen, Werkrealschulen, für die Realschulen, für die Gemeinschaftsschulen sowie für die Schulen besonderer Art. Er fand erstmals Anwendung für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in den Klassenstufen 5 und 6 unterrichtet wurden. Er wuchs sukzessive mit jedem Schuljahr eine Klassenstufe auf und ist im aktuellen Schuljahr in der Klassenstufe 10 angekommen. Somit wird in diesem Schuljahr an allen Realschulen, Gemeinschaftsschulen und SBBZ mit Bildungsgang Realschule die neue Real schulabschlussprüfung abgelegt. Vor diesem Hintergrund ist eine Durchführung der alten Prüfungsform zusätzlich zur neuen Prüfungsform nicht möglich.

Das Kultusministerium hat den Lehrkräften in vielfältiger Weise Unterstützung für die neue Real schulabschlussprüfung zur Verfügung gestellt: Im Frühjahr 2019 wurde eine umfassende Fortbildungsinitiative gestartet, in der auch die Musteraufgaben, die für jedes Prüfungsfach erstellt wurden, kommuniziert wurden. Die Fortbildungen werden auch in den nächsten Schuljahren in analoger bzw. digitaler Form stattfinden. Zusätzlich stellt die Handreichung, die ebenfalls im Frühjahr 2019 veröffentlicht wurde, zu den neuen Abschlussprüfungen eine Hilfestellung bei der Vorbereitung und Umsetzung für Lehrerinnen und Lehrer dar. Bei Fragen zu einzelnen Fächern können sich die Lehrkräfte außerdem an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) wenden. Auf dem Serviceportal des ZSL „lernen überall“ ist Material zu finden, welches sukzessive, zielgruppenorientiert und kontinuierlich erweitert wird. Die Ausführungsbestimmungen zur Real schulabschlussprüfung, die das Kultusministerium am 4. September 2020 und in der aktualisierten Fassung am 30. März 2021 an die Schulen versandt hat, enthalten zu allen Prüfungsfächern ausführliche Informationen, die den Lehrkräften Handlungssicherheit geben sollen. Für die Wahlpflichtfächer Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) und Technik gibt es thematische Schwerpunktsetzungen, die inhaltliche Eingrenzungen vornehmen.

Besonders in der Zeit der Coronapandemie lag der Fokus auf den Abschlussklassen: Den Schülerinnen und Schülern wurden im vergangenen Schuljahr faire

Bedingungen für die Abschlussprüfungen zugesagt. Dieses Versprechen wurde eingelöst und dies gilt selbstverständlich auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Abschlussprüfungen ablegen werden.

Mit Schreiben zu den Abschlussprüfungen wurden die Schulen informiert, dass für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfungen ablegen, mehr Lernzeit durch die Verschiebung der Abschlussprüfungen eingeräumt wurde. Zudem wurden zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkräfte erstellt. Dadurch kann eine optimale Passung zwischen Unterricht und Prüfung erreicht werden. Dort, wo regulär eine Schülerwahl vorgesehen ist, bleibt diese auch 2021 vollumfänglich bestehen. Mit diesen Maßnahmen wurden im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Spielräume erweitert.

Die den Schülerinnen und Schülern bei schriftlichen Prüfungsaufgaben zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird bei Prüfungen mit einer Gesamtarbeitszeit ab 180 Minuten um 30 Minuten verlängert, darunter um 15 Minuten.

Wie im vergangenen Schuljahr werden die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, anstelle des Haupttermins einheitlich für alle schriftlichen Prüfungen den ersten Nachtermin zu wählen.

Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfungen ablegen, konnte seit dem 11. Januar 2021 ergänzend zum Fernunterricht auch Präsenzunterricht angeboten werden, sofern dies zur Prüfungsvorbereitung erforderlich war. Seit 22. Februar 2021 ist für die Abschlussklassen ein Wechselbetrieb von Präsenz- und Fernunterricht vorgesehen. Über den Umfang, d. h. den Anteil des Präsenzunterrichts, soll die Schule entscheiden. Es sind alle Fächer im Stundenplan zu unterrichten. In den letzten beiden Wochen vor der Prüfung kann jedoch der stundenplanmäßige Unterricht zugunsten der Prüfungsvorbereitung ausgesetzt und z. B. ausschließlich Unterricht in den Prüfungsfächern angeboten werden.

Für die Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache war bisher der Zeitraum von Montag, 1. März 2021 bis Freitag 5. März 2021 vorgesehen. Vor dem Hintergrund der noch andauernden Einschränkung des Schulbetriebs erhielten die Schulen nun mehr Freiraum und konnten die Kommunikationsprüfung im Zeitraum bis zum 26. März durchführen.

In den Wahlpflichtfächern Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES), Technik und Französisch gibt es neben der schriftlichen Prüfung eine praktische bzw. mündliche Prüfung, die von der eigenen Fachlehrkraft und einer weiteren Lehrkraft abgenommen wird. Diese Fachlehrkraft kennt ihre Schülerinnen und Schüler und weiß, worauf der Fokus im Unterricht lag. Für die Durchführung der praktischen Prüfung in den Fächern AES und Technik sowie der Kommunikationsprüfung in der Wahlpflichtfremdsprache legt das Kultusministerium keine Termine fest. Die praktische Prüfung bzw. Kommunikationsprüfung in der Wahlpflichtfremdsprache soll im zweiten Schulhalbjahr nach der

Kommunikationsprüfung in der Pflichtfremdsprache stattfinden. Die Schulen können die Durchführung somit flexibel gestalten und diese ggf. auch erst nach den schriftlichen Abschlussprüfungen durchführen. Damit hat die Schule Spielraum.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

6. Petition 16/5447 betr. Coronapandemie, Tragen von Masken

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass das Tragen medizinischer Masken in Geschäften und Behörden nicht erforderlich sei und fordert eine Erklärung, weshalb Alltagsmasken hierfür nicht ausreichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen, wobei wegen der kursierenden Virusmutationen mit der erhöhten Anforderung an den Atemschutz dem verbesserten Eigen- und Fremdschutz in der Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Auch die Alltagsmaske bietet teilweise guten Fremd- und Eigenschutz vor SARS-CoV-2. Eine medizinische OP-Maske vermindert aufgrund klar definierter Filtereigenschaften aber das Risiko einer Ansteckung erheblich gegenüber der sogenannten Alltagsmaske. Sie schützt vor allem das Gegenüber vor abgegebenen infektiösen Tröpfchen des Mundschutzträgers. Bei festem Sitz kann sie aber auch die Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen von ausgeatmeten Tröpfchen des Gegenüber schützen, sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt, beispielsweise mit kontaminierten Händen. Die Eigenschaften der Medizinischen Masken sind per Gesetz und technischer Norm definiert und müssen von Herstellern eingehalten werden. An Medizinprodukte werden, anders als bei Alltagsmasken, besondere Ansprüche gestellt. Sie müssen daher den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und der europäischen Norm EN 14683:2019-10 genügen. Dafür müssen Hersteller ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) durchführen, um zu belegen, dass ihre Produkte allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Erst dann können Hersteller die medizinischen Masken mit dem CE-Kennzeichen versehen und sie in Europa frei vertreiben. Medizinprodukte wie auch die Hersteller dieser Produkte unterliegen außerdem der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 16/5099 betr. Beschwerde über die Deutsche Rentenversicherung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich erneut gegen die bisherige Beurteilung seines Leistungsvermögens durch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und begründet dies mit der Verschlechterung seiner psychischen Verfassung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachlage

Parallel zum vorangegangenen Petitionsverfahren 16/2525, über welches der Landtag am 18. Juli 2019 entschieden hat (vgl. Drucksache 16/6480), war das Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg anhängig. Im Erörterungstermin am 25. Februar 2019 gab der Petent an, eine Tätigkeit als Fahrer aufgenommen zu haben. Gleichzeitig stellte er einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und nahm die Berufung zurück. In einem folgenden Beratungsgespräch bei dem Reha-Beratungsdienst der DRV BW wurde dem Petenten die Teilnahme an einer First-Step-Maßnahme nahegelegt. Nachdem sich der Petent gegen diese Maßnahme entschieden hatte, wurde ihm mit Bescheid vom 13. Mai 2019 Leistungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt. Dieser Bescheid ist gültig bis zum 31. Mai 2022. Am 1. September 2020 stellte der Petent erneut einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Dieser wurde, da die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, mit Bescheid vom 17. November 2020 abgelehnt. Hiergegen legte der Petent am 28. November 2020 Widerspruch ein.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 43 Absatz 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben

und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

III. Ergebnis

Der Antrag des Petenten wurde abgelehnt, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente nicht vorliegen. Nach Mitteilung der DRV BW sind zum Antragsdatum diese Voraussetzungen vom Petenten nicht erfüllt worden. Unterstellt man, dass der Leistungsfall mit Antragsstellung am 1. September 2020 eingetreten wäre, hat der Petent im maßgeblichen Zeitraum vom 1. September 2015 bis 31. August 2020 lediglich 32 Monate mit Pflichtbeiträgen. Der Petent hat keine weiteren Unterlagen zum Nachweis geleisteter Pflichtbeiträge beim Versicherungsträger eingereicht. Die vom Petenten vorgelegten medizinischen Unterlagen weisen zudem keine neuen medizinischen Aspekte auf. Letztlich sind sie auch nicht entscheidend, da die Ablehnung des Antrags auf Erwerbsminderungsrente aufgrund der fehlenden besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

8. Petition 16/5460 betr. Öffnung Campingplätze

Mit seiner Petition vom 14. Februar 2021 begehrte der Petent die Öffnung von Campingplätzen mit der Begründung, ein Wohnmobil sei im Schnitt sieben Meter lang und auf einem Stellplatz könnte zwischen den Wohnmobilen genügend Abstand eingehalten werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 13 Absatz 1 Nr. 5 CoronaVO ist der Betrieb von Beherbergungsbetriebe und sonstigen Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, mit Ausnahme von notwendigen geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtungen oder in besonderen Härtefällen, untersagt. Hierzu zählen auch Campingplätze.

Die Bestimmung ist der Tatsache geschuldet, dass Mobilität Kontakte fördert und damit das Risiko einer Infektion deutlich erhöht wird. Deshalb müssen touristische Reisen in Zeiten hoher Infektionszahlen unterbleiben, um Infektionsketten wieder nachverfolgbar zu machen und sie unterbrechen zu können.

Der Petent übersieht mit seiner Argumentation, dass Campingplätze nicht nur von Besitzern eines Wohnmobils genutzt werden, sondern der meist größere Teil Camper sind, die wie oftmals Besitzer von Wohnmobilen, die Sanitäreinrichtungen und die sonstige Infrastruktur eines Campingplatzes nutzen. Auf diesen Be-

gegnungsflächen kann es zu einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

9. Petition 16/5468 betr. Impfung von Inhaftierten

Der Petent begehrt, Inhaftierten im Rahmen der geplanten Impfkampagne den Corona-Impfstoff eines bestimmten Herstellers nicht zu verabreichen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der durch den Petenten beanstandete Wirkstoff wird seitens der Europäischen Arzneimittel-Agentur nach wie vor als sicher und wirksam eingestuft. Darüber hinaus empfiehlt auch die Weltgesundheitsorganisation weiterhin die Verwendung des Impfstoffes. Entsprechend hat auch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts festgestellt, dass der Impfstoff weiterhin eingesetzt werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Impfpflicht weder für Gefangene noch für Sicherungsverwahrte besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

10. Petition 16/5555 betr. Coronapandemie, Betrieb von Campingplätzen

Die Petentin ist der Ansicht, dass Campingplätze dann nicht als Beherbergungsbetriebe oder sonstige Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, zu bewerten sind, wenn diese ausschließlich von Dauercampern genutzt würden. Dauercampen erfolge nicht zu touristischen Zwecken. Im Übrigen sei der Begriff der Beherbergung durch Kurzfristigkeit gekennzeichnet. Dauercamping erfolge weder kurzfristig noch zu touristischen Zwecken. Weder DeHoga noch DTV führten Campingplätze als Beherbergungskategorie auf. Die Situation von Dauercamping ähnele vielmehr der Übernachtung in einem Schrebergarten oder einer Zweitwohnung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamtkonzept, welches mit den Regierungsverantwortlichen

in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Wesentlichen geht es darum, die Anzahl der physischen Kontakte unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Nachdem die Fallzahlen seit Mitte Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, waren sie seit Ende Februar 2021 sehr stark gestiegen.

Maßgebend für die Einordnung von Campingplätzen als Beherbergungsbetriebe bei Inzidenzenwerten von weniger als 100 sind die Regelungen der CoronaVO. Der Umstand, dass DeHoGa und DTV Campingplätze nicht als eigene Beherbergungskategorie führen, ist insofern unerheblich. Auch auf die Dauer der Nutzung kommt es bei der Einordnung nicht an. Neben dem kurzzeitigen ist auch das saisonale Anbieten von Wohnmobilstellplätzen als Übernachtungsangebot im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 CoronaVO anzusehen.

Auch bei einer ausschließlichen Nutzung durch Dauercamper sind Campingplätze insoweit mit Hotels oder Ferienwohnungen vergleichbar, als hier wie dort aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, Rezeptionsräumen u. a. eine erhöhte Kontaktwahrscheinlichkeit zwischen den Gästen besteht. Die infektiologische Situation in Schrebergärten und Zweitwohnungen ist demgegenüber eine grundlegend andere.

Die Untersagung von Beherbergungsbetrieben und sonstigen Einrichtungen, die Übernachtungsangebote gegen Entgelt anbieten, dient dem Ziel, eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens aufgrund privater bzw. touristischer Reisen nach und in Baden-Württemberg zu verhindern. Touristische Reisen, auch bei langfristiger Verweildauer, verstärken die Gefahr einer Ausweitung des Infektionsgeschehens und damit einer weiteren Beschleunigung des exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionen. Durch die Ausnahme für geschäftliche, dienstliche Zwecke oder in besonderen Härtefällen wird zudem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Besondere Härtefälle liegen bei Dauercampers jedoch lediglich dann vor, wenn das Verbot ansonsten zu einer faktischen Obdachlosigkeit führt.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Sieben-Tages-Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl von 100, sind die bundeseinheitlichen Regelungen des § 28b IfSG einschlägig (sog. „Bundesnotbremse“). Untersagt ist nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken. Die Untersagung ist ebenfalls umfassend zu verstehen und unterscheidet nicht bezüglich einer kurzfristigen und einer saisonalen Anmietung. Einen touristischen Zweck dürften die Angebote nur dann nicht mehr verfolgen, wenn in Einzelfällen faktische Obdachlosigkeit droht.

Die geltenden Regelungen werden vor dem Hintergrund des weiterhin sehr dynamischen Infektionsgeschehens auch künftig einer steten engmaschigen Überprüfung unterworfen sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Gehring

11. Petition 17/24 betr. wegen Sicherungsverwahrung, Verwendung von Akkubatterien

Der Petent begehrt die Zulassung von Akkubatterien und entsprechenden Ladegeräten zur Verwendung durch Gefangene und Sicherungsverwahrte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Aushändigung nicht im Gerät fest verbauter, wiederaufladbarer Akkumulatoren an Gefangene und Sicherungsverwahrte ist im baden-württembergischen Justizvollzug – in der Sicherungsverwahrung auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes – aus Sicherheitsgründen gemäß §§ 17 Satz 2, 54 Absatz 2 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 (JVollzGB V) nicht zulässig.

Die in den Akkumulatoren verwendeten Stoffe können bei – gegebenenfalls auch gezielt herbeigeführter – Tiefentladung, Überladung, (gegebenenfalls auch werkseitiger) mechanischer Beschädigung oder bei thermischer Überlastung der Batterie erhebliche Brand- und/oder Explosionsfolgen verursachen, welche es – gerade in Einrichtungen des Justizvollzuges, die grundsätzlich besondere Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichungen und damit einhergehend im Brandfall eine erhöhte Gefahr für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen aufweisen – zwingend zu vermeiden gilt.

Die den Akkumulatoren innewohnende abstrakte Gefährlichkeit lässt auch keine im Einzelfall für bestimmte Gefangene oder Sicherungsverwahrte abweichende Entscheidung zu. Die Akkumulatoren sind aufgrund ihrer nur geringen Größe geeignet, bewusst oder auch gegen den Willen des Inhabers an Unbefugte weitergegeben oder versteckt zu werden, wodurch letztlich nicht ausgeschlossen werden könnte, dass einzelne Gefangene oder Sicherungsverwahrte größere Bestände an Akkumulatoren horten und sich die Brand- und Explosionsgefahr, insbesondere bei Missbrauch, durch die Freisetzung größerer Energiemengen vervielfacht.

Darüber hinaus wäre unabhängig von der Gefährlichkeit der Akkumulatoren selbst auch die Verwendung der Ladegeräte für die Akkumulatoren aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Durch die in ihnen verbauten Widerstände, Kondensatoren und Kontakte bieten sie eine Vielzahl an Missbrauchsmöglichkeiten, da sie sich unter anderem zum Aufladen von unerlaubt im Besitz von Gefangenen und Sicherungsverwahrten befindlichen Mobilfunkgeräten sowie zur Herstellung unerlaubter Tätowiermaschinen und Tauchsieder eignen.

Da in Form von handelsüblichen Trockenbatterien eine im Hinblick auf den Brandschutz und die mögliche missbräuchliche Verwendung von Akkumulatoren und Ladegeräten deutlich sicherere Alternative existiert, müssen die genannten Gefahren auch zur Aufrechterhaltung der an die Lebensverhältnisse in Freiheit angepassten Lebensführung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten nicht in Kauf genommen werden. Den Gefangenen und Sicherungsverwahrten entstehen durch die Nichtzulassung keine gravierenden Nachteile durch die Verwendung der Trockenbatterien.

Aus ökologischer Sicht ist die Verwendung jedweder Arten von Batterien – wo möglich – selbstverständlich zu vermeiden, weshalb sämtliche Elektrogeräte im Besitz der Gefangenen und Sicherungsverwahrten möglichst mit Netzstrom betrieben werden müssen. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen, in denen sich das Gerät nicht mit Netzstrom betreiben lässt, kommen überhaupt noch Batterien zum Einsatz.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

12. Petition 16/5206 betr. Komfortöfen, Beschwerde über die Stadt

Die Petentin möchte, dass zwei von dreizehn neu eingestellten Mitarbeitern des Bauamts für die Kontrolle von rechtswidrig gebauten Kaminöfen eingesetzt werden.

Die Petentin beklagt, dass im gesamten Stadtgebiet rechtswidrige Kaminöfen betrieben würden und so verschiedene rechtsfreie Räume entstanden seien, die von der Stadtverwaltung geduldet würden. Die Petentin bezieht sich in ihrer Petition auf keinen konkreten Einzelfall.

Die Petentin möchte mit ihrer Petition zudem erreichen, dass keine neuen Bau-/Sanierungsgebiete in der Stadt von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden, solange die Stadt nicht in der Lage sei, mit entsprechendem Personal für die Umsetzung und Anwendung des bestehenden Rechts zu sorgen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

– Baukontrollen der Kaminöfen im Stadtgebiet

Grundsätzlich ist nach § 48 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) die untere Baurechtsbehörde (hier: die Stadt selbst) sachlich zuständig. Sie hat gemäß § 47 Absatz 1 LBO darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rech-

tlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 LBO eingehalten und Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Im Rahmen der Fachaufsicht nach § 47 Absatz 5 LBO können auch die Recht- und Zweckmäßigkeit der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens überprüft werden. Die Baurechtsbehörde hat bei ihrer Entscheidung, ob und in welchem Umfang Kontrollen vorgenommen werden sollen, insbesondere zu berücksichtigen, wie erheblich ein Rechtsverstoß und die damit verbundene Gefährdung der durch die LBO geschützten Rechtsgüter ist. Hier sind mit dem Betrieb allgemeine Belästigungen der Bewohner der betroffenen Stadtteile verbunden.

Die Stadt kontrolliert und verhindert die Neuerrichtung solcher Öfen. Von der Kontrolle des Betriebs von Kaminöfen in bestehenden Quartieren sieht sie jedoch aus personellen Gründen ab. Die Behörde benötigt die zur Verfügung stehenden Mitarbeiter für die Erfüllung der übrigen regulären gesetzlichen Aufgaben der Baurechtsbehörde. Im vorliegenden Fall liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Ausübung des Ermessens fehlerhaft ist und daher zu beanstanden wäre.

Die Fachaufsicht erstreckt sich nach § 3 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVerwG) auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der fachlichen Verwaltungsangelegenheiten der Behörde. Die Fachaufsicht erstreckt sich dagegen nicht auf die Entscheidung, welche oder wie viele Mitarbeiter mit bestimmten Aufgaben in der Behörde betraut werden. Die Weisung an die Stadt, zwei Personen für Kontrollen der Kaminöfen einzusetzen, würde daher unzulässig in die kommunale Personal- und Organisationshoheit eingreifen.

– Einschränkung der Genehmigung neuer Baugebiete

Die Aufstellung bzw. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans, mit der zusätzliche Bauflächenausweisungen von der Stadt vorbereitet, allerdings noch nicht rechtsverbindlich vorgenommen werden (= vorbereitende Bauleitplanung), ist nach § 6 Absatz 1 BauGB grundsätzlich genehmigungspflichtig. Nach § 10 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegen die Bebauungspläne, mit denen Baugebiete dann rechtsverbindlich festgesetzt werden können (= verbindliche Bauleitpläne) demgegenüber grundsätzlich keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht.

Soweit die Genehmigungspflicht für Flächennutzungspläne bzw. für bestimmte Bebauungspläne mit der vorliegenden Petitionsschrift adressiert ist, und erwartet wird, dass entsprechende Genehmigungen bis auf weiteres nicht erteilt werden, wäre es jedoch ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit, die Genehmigungserteilung von der Erfüllung bestimmter bauordnungsrechtlicher Aufgaben wie der Kontrolle von Kaminöfen abhängig zu machen.

Für die Genehmigung der oben genannten Bauleitpläne gilt, dass diese nur versagt werden darf, wenn der betreffende Plan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder er dem Baugesetzbuch bzw. korrespondierenden Gesetzen widerspricht (§ 6 Absatz 2 BauGB). Darüberhinausgehende Genehmigungserfordernisse sieht das Bundesrecht nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

13. Petition 16/4811 betr. Wärmeschutzbedarfsrechnung, Nutzungsänderung

Der Petent bemängelt in allgemeiner Weise die Qualität der von Schornsteinfegern ausgestellten Energieausweise, da diese sich ohne ausreichende bautechnische Kenntnisse zu sehr auf die entsprechende Software verlassen würden (Anliegen I). Darüber hinaus moniert der Petent, dass die Genehmigung von baurechtlichen Nutzungsänderungen zu teuer seien, und fragt nach der Notwendigkeit einer Abstandsflächenbaulast bei Nutzungsänderungen (Anliegen II).

Anliegen I:

Die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise ist durch Bundesrecht vorgegeben. Nach § 88 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) ist zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt, wer für das Schornsteinfegerhandwerk die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt und darüber hinaus eine Zusatzqualifikation nach § 88 Absatz 2 GEG aufweist. Entsprechendes ergab sich schon aus § 21 der am 1. November 2020 durch das GEG abgelösten Energieeinsparverordnung (EnEV). Grundlegende Probleme mit der Ausstellungsberechtigung des Schornsteinfegerhandwerks sind dem Umweltministerium Baden-Württemberg bisher nicht bekannt geworden.

Insgesamt lässt sich bei der inhaltlichen Qualität der Energieausweise Verbesserungspotenzial feststellen. Allerdings besteht insoweit beim Gesetzesvollzug auf Länderebene kein Handlungsspielraum, da das abschließende Bundesrecht im GEG (wie auch schon in der EnEV) inhaltliche Mängel der Energieausweise nicht als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert. Abhilfe könnte daher nur der Bundesgesetzgeber durch eine entsprechende Änderung des GEG schaffen.

Anliegen II:

Grundsätzlich obliegt eine baurechtliche Nutzungsänderung der Entscheidung des grundbuchmäßigen Eigentümers. Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist die Baugenehmigung (Vollverfahren) hierbei zu erteilen, wenn

dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt analog für die Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO. Dieses ist hierbei insoweit schneller, als das Prüfprogramm reduziert ist und es fallen auch weniger Gebühren an. Die Gebühren für die Erteilung der Baugenehmigung richten sich gemäß § 4 Landesgebührengesetz (LGebG) nach der kommunalen Gebührensatzung bzw. nach Rechtsverordnung (Landratsämter). Die Rechtsgrundlage ergibt sich bereits aus dem Spezialgesetz (LGebG), die LBO kann hierzu keine Regelungen treffen.

Eine Baulast stellt ein bauordnungsrechtliches Instrumentarium dar, welches dazu dient, öffentlich-rechtliche Hindernisse auszuräumen, soweit der durch die Baulastübernahmeerklärung Verpflichtete bereit ist, eine entsprechende Baulast zu übernehmen. Ansonsten ist die untere Baurechtsbehörde im Lichte der §§ 52, 58 LBO gezwungen, die Baugenehmigung zu versagen. Durch eine Abstandsflächenbaulast übernimmt der Verpflichtete fehlende Grenzabstandsflächen von baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück auf sein Grundstück. Bei bestehenden baulichen Anlagen ohne ausreichenden Grenzabstand, die aber rechtmäßig bestehen und daher Bestandsschutz genießen, entsteht durch eine Nutzungsänderung alleine regelmäßig kein vergrößertes Abstandsflächenanfordernis. Die Frage des Petenten kann daher so beantwortet werden, dass in einem solchen Fall der Bestandsschutz greift und es einer neuen Abstandsflächenbaulast daher nicht bedarf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 16/5262 betr. Überprüfung eines Grabes in Nordrach

Der Petent bittet um Klärung, ob es sich bei der Grabstätte eines namentlich Genannten auf dem jüdischen Friedhof in Nordrach um eine Grabstätte des Ersten Weltkriegs handele. Nach den Militärgesetzen des Deutschen Kaiserreichs seien Männer zwischen 17 bis 45 Jahren zum Wehrdienst im Kriegsfall verpflichtet gewesen. Der Bestattete falle in diese Altersgruppe und als Todeszeitpunkt sei ein Jahr in der Zeit des Ersten Weltkriegs vermerkt. Der Petent führt weiter an, dass jedoch zu beachten sei, dass auf diesem Friedhof auch verstorbene Patienten des Lungen-sanatoriums in Nordrach bestattet worden seien.

Der Petent weist darauf hin, dass Grabstätten von Kriegstoten des Ersten Weltkriegs dauerhaft zu erhalten und zu pflegen seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Nordrach führt aus, dass sich das erwähnte Grab in einem guten Zustand auf dem jüdischen Friedhof in Nordrach befände. Der namentlich Erwähnte sei nicht in der Kriegsgräberliste aufgeführt. Es mache aber auch keinen Unterschied, ob das Grab als Kriegsgrab geführt werde, da auch der jüdische Friedhof auf Dauer erhalten bleibe. Der Friedhof werde gepflegt und auf Dauer instandgesetzt.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Innenministerium, dem Regierungspräsidium und der Gemeinde liegen ungeachtet der vom Petenten vorgetragenen damaligen Rechtslage keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der Verstorbene ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist. Auch lässt die Gestaltung der Grabstätte keinerlei Rückschlüsse auf einen möglichen Bezug zu den im Gräbergesetz genannten Voraussetzungen erkennen. Konkrete Hinweise, die eine Aufnahme der Grabstätte in die von der Gemeinde geführte Gräberliste rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaiseten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick darauf, dass die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt der Grabstätte sichergestellt ist, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 16/5393 betr. Eintrag von Grabstätten in das Kriegsgräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem Friedhof in Forchheim am Kaiserstuhl sechs russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkrieges in einem Sammelgrab bestattet seien. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz seien solche Grabstätten dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Petent bringt weiter vor, dass solche Grabstätten in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber (§ 5 Absatz 1 Gräbergesetz) aufzunehmen seien. Im Gräberverzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. seien die russischen Kriegsgefangenen nicht aufgenommen. Die Grabstätte sei nicht in die Gräberliste für öffentlich gepflegte

Gräber der Gemeinde Forchheim am Kaiserstuhl aufgenommen worden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde führt aus, dass für die sechs Verstorbenen ein Gedenkstein auf dem Friedhof in Forchheim vorhanden sei. Die Grablage der Verstorbenen sei nicht bekannt. Der Gedenkstein kennzeichne somit weder ein Sammelgrab noch Einzelgräber. Die Gemeinde führt weiter aus, dass aus diesem Grund ein Eintrag in das Gräberverzeichnis weder erforderlich noch möglich sei. Die dauerhafte Pflege und der Erhalt des Denkmals sei durch die Gemeinde sichergestellt.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte könnte ein Grab sein, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember geändert worden ist, fällt.

Das Gräbergesetz hat gemäß § 1 Absatz 1 den Zweck, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Forchheim am Kaiserstuhl zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt eines Kriegsgrabes und den Nachweis in der Gräberliste ist, dass überhaupt eine Grabstätte bekannt ist. Dies ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt nicht der Fall. Auch konnten keinerlei Hinweise auf den Verbleib der sterblichen Überreste der Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus den eingeholten Stellungnahmen ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 16/5423 betr. Geschwindigkeitsbeschränkungen

Der Petent wendet sich gegen lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen in Reutlingen-Betzingen auf 40 km/h ganztags auf der K 6725 Hoffmannstraße zwischen Villastraße und Mühlstraße und von

22 bis 6 Uhr auf der Julius-Kemmler-Straße – Olgastraße bis Einmündung Tannenstraße.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die genannten Straßen sind Teil des Lärmaktionsplans für den Ballungsraum Reutlingen. Als Maßnahme sind vier Strecken im Gebiet der genannten Straßen kartiert und in die Abwägung des Lärmaktionsplans aufgenommen worden. Zwei davon sind Gegenstand der Petition. Geplant waren ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 40 km/h in der Hoffmannstraße zwischen Mühlstraße und Einmündung Schickhardtstraße und in der Julius-Kemmler-Straße – Olgastraße bis zur Einmündung Tannenstraße.

Die Stadt hat als untere Verkehrsbehörde diese Maßnahmen dem Regierungspräsidium als höherer Verkehrsbehörde zur Zustimmung vorgelegt. Beigefügt waren Gebäudelärmkarten nach RLS 90, getrennt nach Tag- und Nachtlärmpegeln und eine ausführliche Abwägung.

Das Regierungspräsidium stimmte den Beschränkungen mit Erlass vom 27. Oktober 2020 nur teilweise zu, nämlich in der Hoffmannstraße nur zwischen Mühlstraße und Villastraße ganztags, für den Abschnitt Villastraße bis Schickhardtstraße nur nachts und auf der Julius-Kemmler-Straße und Olgastraße nur nachts von 22 bis 6 Uhr.

Die Detailuntersuchung der Lärmbelästigung an den Häusern ergab, dass die Nachtwerte auf allen Streckenabschnitten im gesundheitskritischen Bereich über 55 dB(A) liegen. Tagsüber werden die Richtwerte von 65 dB(A) nur in der Hoffmannstraße überschritten. Eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung aus Gründen des Lärmschutzes kam daher nur in der Hoffmannstraße in Betracht, für den Streckenzug Julius-Kemmler-Straße, Olgastraße hingegen nur nachts.

Umgesetzt wurden die Beschränkungen durch Aufstellung der Verkehrszeichen am 9. März 2021. Die Technischen Betriebe der Stadt waren im Zeitpunkt der Aufstellung von der am 8. März 2021 nachmittags eingegangenen Mitteilung des Petenten an das Ordnungsamt, dass er Petition erhoben habe, noch nicht informiert.

Der Petent ist der Auffassung, dass nach § 47b Nummer 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 47d Absatz 1 Satz 2 BImSchG eine Lärmaktionsplanung nur für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zulässig sei. Es sei fraglich, ob die genannten Straßenabschnitte als Hauptverkehrsstraßen einzustufen seien und dort ein Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr vorhanden sei.

Rechtliche Würdigung:

Beim fraglichen Gebiet handelt es sich um einen Ballungsraum gemäß § 47b Nummer 2 BImSchG. Lärmkarten für Ballungsräume, die die Grundlage für

die Lärmaktionsplanung bilden, haben sich gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), über die in § 47b Nummer 3 BImSchG definierten Hauptverkehrsstraßen hinaus, auch auf sonstige Straßen zu erstrecken, soweit diese erheblichen Umgebungslärm hervorrufen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für lärmbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen im angeordneten Umfang liegen hier vor.

Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen beschränken oder verbieten, auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Nach § 45 Absatz 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Da es keine festgelegten Grenzwerte für verkehrsrechtliche Maßnahmen gibt, können nach der Rechtsprechung die Grenzwerte aus der 16. BImSchV, der Verkehrslärmschutzverordnung für die Straßenplanung, als Orientierungswerte angesehen werden. Liegen die Lärmpegel über diesen Grenzwerten, ist eine Ermessensentscheidung der Verkehrsbehörde erforderlich, bzw. bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen eine Abwägung der Stadt als planaufstellender Behörde. Auch die Lärmschutz-Richtlinien Straßenverkehr stellen nach der Rechtsprechung eine Orientierungshilfe dar. Laut Bundesverwaltungsgericht kann sich bei Überschreiten der in Nummer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien Straßenverkehr genannten Orientierungswerte das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten.

In der Hoffmannstraße lagen zwischen der Mühlstraße und der Villastraße bei 50 km/h Lärmpegel über 65 dB(A) tags und über 55 dB(A) nachts vor. Im Abschnitt zwischen Mühlstraße und Villastraße sind etliche Betroffene vorhanden.

In der Julius-Kemmler-Straße und Olgastraße waren nachts entlang der ganzen Strecke Gebäude 55 bis 56 dB(A) ausgesetzt und es waren dort auch viele Betroffene vorhanden.

Der Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 29. Oktober 2018 ist als Anleitung zur Ermessensausübung anzusehen, damit lärmbedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen in Baden-Württemberg nach vergleichbaren Maßstäben festgesetzt werden. Danach verdichtet sich in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten das Ermessen, wenn etliche Anwohnende von Lärmpegeln über 70 dB(A) tags und/oder 60 dB(A) nachts betroffen sind, in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Nur wenn die Maßnahmen aus Gründen der Luftreinhaltung, der Leistungsfähigkeit der Straße oder wegen Verkehrsverlagerungen zu er

heblichen Nachteilen führen würden, kann davon abgesehen werden. Darunter ist bei Werten ab 65 dB(A) tags und/oder 55 dB(A) nachts bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass diese Werte im gesundheitskritischen Bereich liegen, das bedeutet in der Regel werden verkehrsrechtliche Maßnahmen bei einer im Übrigen sorgfältigen Ermessensausübung ab diesen Werten in Betracht kommen.

Zur Hoffmannstraße, Julius-Kemmler-Straße und Olga-Straße berücksichtigte die Stadt in ihrer umfangreichen Abwägung neben allgemeinen Überlegungen zu Lkw-Durchfahrtsverboten, lärmarmen Belägen, der Stärkung des ÖPNV- und Radverkehrs und passiven Lärmschutzmaßnahmen, dass durch die Beschränkung auf 40 km/h die Lärmpegel um 1,3 dB(A) gesenkt werden. Dadurch würde auch die Verkehrssicherheit erhöht und die Möglichkeiten zur Querung für den nicht motorisierten Verkehr verbessert. Die Fahrzeitverluste liegen in der Hoffmannstraße bei rund 9 Sekunden, und auf der Julius-Kemmler-Straße/Olgastraße bei rund 38 Sekunden. Ausweichverkehre sind wegen des Fehlens geeigneter Alternativstrecken nicht zu erwarten.

Diese Abwägung ist ermessensfehlerfrei, die Geschwindigkeitsbeschränkungen sind daher rechtmäßig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 16/5444 betr. Sicherungsverwahrung, finanzielle Unterstützung während der Coronapandemie

Der Petent begehrt die Auszahlung eines „Pandemie-Zuschusses“ in Höhe von 150 Euro an Gefangene und Sicherungsverwahrte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine gesetzliche Grundlage zur Zahlung eines „Pandemie-Zuschusses“ an Gefangene und Sicherungsverwahrte besteht nicht. Zwar ist auch das Leben innerhalb des Vollzugs Einschränkungen durch die Pandemie ausgesetzt. Die Schaffung eines solchen als gewissen Ausgleich wirtschaftlicher Belastungen durch die Pandemie dienenden Anspruchs ist jedoch – auch unter Berücksichtigung von Gleichheitsgesichtspunkten – nicht angezeigt.

Gefangene und Sicherungsverwahrte erhalten durch die Justizvollzugsanstalten uneingeschränkt durch die Pandemie eine existenzsichernde Grundversorgung in Form von Unterbringung, Kleidung sowie Verpflegung. Darüber hinaus erhalten sie, soweit sie arbeiten, ein angemessenes Arbeitsentgelt oder – soweit sie unverschuldet kein Arbeitsentgelt erhalten – Taschen

geld, womit sie ihren Bedarf an Konsumgütern durch Teilnahme am Anstaltseinkauf decken können.

Soweit die Arbeitsbetriebe des Vollzuglichen Arbeitswesens pandemiebedingt in einzelnen Monaten im Frühjahr 2020 sowie zum Jahreswechsel 2020/2021 teilweise oder vollständig geschlossen werden mussten, wurde den Gefangenen als Kompensation für Verdienstauffälle zunächst für die Monate April bis einschließlich Juni 2020 kostenloses Fernsehen gewährt und eine Stromkostenbeteiligung erlassen. Mittellos gewordene Untersuchungsgefangene erhielten bis einschließlich Mai 2020 eine finanzielle Unterstützung. Aufgrund der pandemiebedingt seit Ende Dezember 2020 wieder vermehrt eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten wurde für Februar 2021 erneut kostenloses Fernsehen gewährt und auf eine Stromkostenbeteiligung verzichtet. Seitens einiger Anbieter der Telefonie in den hiesigen Justizvollzugsanstalten wurden den Gefangenen und Sicherungsverwahrten zudem zu Beginn der ersten Coronawelle Freiminuten gewährt. Schließlich können seit der pandemiebedingten Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten Geldbeträge, die von Dritten anlässlich von Besuchen für die Gefangenen und Sicherungsverwahrten eingezahlt worden wären (sogenanntes Besuchsgeld), von diesen stattdessen zum Zweck der Telefonie genutzt werden.

Demgegenüber stehen die vom Petenten vorgebrachten Belastungen im Zusammenhang mit im Vergleich zum Einzelhandel gegebenenfalls höheren Preisen beim Anstaltseinkauf nicht im Zusammenhang mit der Coronapandemie. Denn die Marktverhältnisse des Anstaltseinkaufs lassen sich nicht unmittelbar mit denen eines Supermarktes oder Discounters vergleichen. Insbesondere sind in der Kalkulation des den Anstaltseinkaufs durchführenden Unternehmens organisatorische Maßnahmen sowie die Vorhaltung besonderer, anstaltsspezifischer Logistik zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

18. Petition 16/5453 betr. Eintrag einer Grabstätte in Schmieheim in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Schmieheim, einem Ortsteil der Gemeinde Kippenheim im Ortenaukreis, ein Soldat, der dem Infanterie-Regiment angehört und im Ersten Weltkrieg gedient habe, bestattet sei. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz seien solche Grabstätten dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Petent bringt weiter vor, dass die Grabstätte in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber (§ 5 Absatz 1 Gräbergesetz) aufzunehmen sei. Die Grabstätte werde durch die Gemeinde Kippenheim gepflegt und befinde sich in einem

entsprechenden Zustand. Der Petent bittet um Klärung, warum eine Aufnahme des Grabes des Soldaten in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber nicht erfolgt sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Kippenheim führt aus, dass nach Durchsicht des Verzeichnisses der Gräber auf dem verwaisten jüdischen Friedhof in Kippenheim-Schmieheim, des Ortssippenbuchs sowie des Gemeindecarchivs davon auszugehen sei, dass die genannte Person nicht auf dem verwaisten jüdischen Friedhof in Kippenheim-Schmieheim bestattet sei. Ein Soldat mit dem vom Petenten genannten Namen sei in den der Gemeinde Kippenheim zur Verfügung stehenden Datenbanken nicht verzeichnet.

Auf dem verwaisten jüdischen Friedhof befinde sich ein Denkmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs. Auf diesem Denkmal sei unter dem Ortsnamen Friesenheim der Name des Soldaten verzeichnet.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte wäre ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fällt.

Das Gräbergesetz hat gemäß § 1 Absatz 1 den Zweck, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Kippenheim zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt eines Kriegsgrabes und den Nachweis in der Gräberliste ist, dass überhaupt eine Grabstätte bekannt ist. Dies ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt nicht der Fall. Auch konnten keinerlei Hinweise auf den Verbleib des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus den eingeholten Stellungnahmen ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

19. Petition 16/5365 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt die sofortige Freilassung aus der Straftat und die Wiederaufnahme des seiner Verurteilung zugrunde liegenden Strafverfahrens.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Amtsgericht verurteilte den bereits mehrfach wegen Vermögens- und Beleidigungsdelikten vorbestraften Petenten mit Urteil vom 19. September 2019 wegen Betruges in zwei Fällen und übler Nachrede in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zugleich ordnete das Amtsgericht die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 21.000 Euro an.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass sich der Petent nach den Feststellungen des Amtsgerichts am 6. November 2015 1.000 Euro sowie im Jahr 2016 20.000 Euro unter Vortäuschung seiner Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit geliehen hatte. Konkret täuschte er dem Geschädigten vor, dass er als vermeintliches Mitglied einer Erbgemeinschaft zeitnah aus einem Hausverkauf zwischen 50.000 Euro und 70.000 Euro erhalten werde. Die Darlehen zahlte der Petent entsprechend vorgefasster Absicht nicht zurück.

Den Tatvorwürfen der üblen Nachrede lagen zwei seitens des Petenten im Februar 2018 versandte E-Mails zugrunde. In einer E-Mail hatte er versucht, den Geschädigten und einen Rechtsanwalt verächtlich zu machen. In einer weiteren – unter anderem an den Oberbürgermeister, die Rechtsanwaltskammer und verschiedene Pressestellen gerichteten – E-Mail hatte der Petent dem Rechtsanwalt kriminelle Machenschaften vorgeworfen, um ihn verächtlich zu machen.

Aufgrund dieser Taten erhob die Staatsanwaltschaft zunächst Anklage vor dem Amtsgericht. Nachdem der ordnungsgemäß geladene und anwaltlich vertretene Petent zu dem anberaumten Hauptverhandlungstermin nicht erschienen war, erließ das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft – in Anwesenheit des Pflichtverteidigers des Petenten – einen entsprechenden Strafbefehl gegen diesen. Gegen den Strafbefehl legte der Petent form- und fristgemäß Einspruch ein. Das Amtsgericht bestimmte daher einen neuen Termin zur Hauptverhandlung auf den 19. September 2019. Nachdem der ordnungsgemäß geladene Petent diesem Hauptverhandlungstermin wiederum unentschuldigt fernblieb, verwarf das Amtsgericht den Einspruch des Petenten mit Urteil vom 19. September 2019.

Der Petent legte gegen dieses Urteil Berufung ein, woraufhin das Landgericht einen Verhandlungstermin für den 4. Dezember 2019 bestimmte, zu dem der Petent ebenfalls ordnungsgemäß geladen wurde. Mit Fax vom 30. November 2019 beantragte der Petent die Verlegung des Hauptverhandlungstermins am 4. Dezember 2019 wegen einer von ihm angekündigten „Beweiserhebung“ die Tatvorwürfe betreffend. Außerdem sei er schwer erkrankt und könne daher an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen. Nähere Aus

fürhungen zu seiner behaupteten Erkrankung machte er dabei nicht. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 wies das Landgericht den Verlegungsantrag zurück und übersandte dem Petenten den Beschluss noch am selben Tag per Fax.

Nachdem zu dem Hauptverhandlungstermin am 4. Dezember 2019 lediglich der Pflichtverteidiger – nicht aber der Petent selbst – erschien und der Pflichtverteidiger weder über eine Vertretungsvollmacht verfügte noch Angaben zu der behaupteten Erkrankung des Petenten machen konnte, verwarf das Landgericht die Berufung des Petenten mit Urteil vom selben Tag. Das Urteil ist seit dem 17. Dezember 2019 rechtskräftig.

Mit E-Mail vom 29. September 2020 beantragte der Petent die Wiederaufnahme des Verfahrens, da er unschuldig sei. Zugleich stellte er Strafantrag gegen die Geschädigten und den Rechtsanwalt.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 31. Oktober 2020 als unzulässig verworfen, die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde durch Beschluss des Landgerichts vom 17. Dezember 2020 zurückgewiesen.

Zur Begründung führte das Landgericht aus, der Petent habe weder neue Tatsachen oder Beweismittel schlüssig vorgetragen, noch seien die vorgebrachten Tatsachen geeignet, den Tatvorwurf zu erschüttern.

Bereits mit Beschluss vom 1. Juli 2020 widerrief das Amtsgericht die dem Petenten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung, da dieser trotz Aufforderung die ihm mit Bewährungsbeschluss auferlegten 50 Stunden gemeinnützige Arbeit nicht erbracht und schriftlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass er weder die Verurteilung akzeptiere noch die Arbeitsstunden erbringen werde. Die gegen den Widerrufsbeschluss gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 21. Juli 2020. Der Widerrufsbeschluss ist seit dem 22. Juli 2020 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 31. August 2020 ersuchte der Petent um Gnade und begründete sein Gnadengesuch im Wesentlichen damit, dass er unschuldig sei und aufgrund der Coronapandemie Atemnot, Fieber, Husten und Schmerzen im Brustbereich habe. Mit Entscheidung vom 15. September 2020 wies die Staatsanwaltschaft das Gnadengesuch des Petenten zurück.

Seit dem 9. Oktober 2020 verbüßt der Petent die gegen ihn verhängte Gesamtfreiheitsstrafe.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2021 ersuchte der Petent bei der Staatsanwaltschaft erneut um Gnade und begründete sein Gnadengesuch im Wesentlichen mit seinem Alter und damit, dass er sieben Kinder habe. Am 24. Februar 2021 wies die Staatsanwaltschaft auch das neuerliche Gnadengesuch des Petenten zurück.

Der Petent ist der Ansicht, dass seine Inhaftierung eine Freiheitsberaubung darstelle, da er unschuldig sei und ihm vor der Verurteilung kein rechtliches Gehör gewährt worden sei. Den Hauptverhandlungstermin am 4. Dezember 2019 habe er nicht wahrnehmen können, da er zu Unrecht in Haft gewesen sei. Im Üb-

rigen bezieht er sich letztlich auf seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 11. September 2020 und die darin aufgeführten Gründe.

Er fordert daher seine sofortige Freilassung aus der Strafhafte, die er auch damit begründet, dass er bald 74 Jahre alt werde, sieben Kinder habe und gesundheitlich sehr schwer angeschlagen sei, ohne dies jedoch näher zu konkretisieren.

Bewertung:

Soweit der Petent vorbringt, zu Unrecht verurteilt worden zu sein, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit eine Stellungnahme nicht möglich. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird.

Der Einwand des Petenten, er habe an der Berufungshauptverhandlung vom 4. Dezember 2019 aufgrund einer unrechtmäßigen Inhaftierung nicht teilnehmen können, ist unzutreffend. Nach Auskunft der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft verbüßte der Petent erst ab dem 6. Dezember 2019, also zwei Tage nach der Hauptverhandlung vor dem Landgericht, eine Freiheitsstrafe. Der Petent war auch laut Auskunft der Justizvollzugsanstalt am 4. Dezember 2019 in keiner sonstigen Justizvollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg inhaftiert. Der Petent hat ferner in einem Schreiben vom 22. März 2020 an das Landgericht selbst mitgeteilt, dass er sich ab dem 6. Dezember 2019 in Haft befunden hatte.

Angesichts des vorangegangenen Terminverlegungsantrags des Petenten ist vielmehr davon auszugehen, dass der Petent dem Hauptverhandlungstermin bewusst und ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben war. Ein Fernbleiben ist nur dann genügend entschuldigt, wenn dem Angeklagten nach den Umständen des Falles billigerweise kein Vorwurf zu machen ist. Bei einer Erkrankung ist der Angeklagte nur entschuldigt, wenn es dem Angeklagten nach der Art und den Auswirkungen der Erkrankung unzumutbar ist, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Dies ist seitens des Angeklagten glaubhaft zu machen. Vorliegend teilte der Petent lediglich pauschal mit, an einer schweren Erkrankung zu leiden. Sein Verteidiger konnte hierzu in der Hauptverhandlung keine näheren Angaben machen.

Eine Aussetzung der gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung im Wege der Gnade ist nicht möglich.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvor-

schriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Derartige außergewöhnliche Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Den mit dem Verfahren befassten Gerichten war das Alter des Petenten bei seiner Entscheidung bekannt. Im Übrigen stellen weder das Alter des Petenten noch die Anzahl seiner Kinder solch außergewöhnlichen Umstände dar, die einen Gnadenerweis rechtfertigen könnten. Soweit der Petent angibt, gesundheitlich sehr schwer angeschlagen zu sein, kann dieser pauschale Einwand alleine ebenfalls keine Gnadenentscheidung begründen. Aus § 455 StPO und § 34 Justizvollzugsgesetzbuch III Baden-Württemberg lässt sich die grundsätzliche gesetzgeberische Entscheidung entnehmen, dass Freiheitsstrafen gegen haftfähige Verurteilte zu vollziehen sind. Auf Erkrankungen ist in erster Linie mit abgestuften Maßnahmen des Vollzugs (Vollzugsanstalt, Vollzugskrankenhaus, Krankenhaus außerhalb des Vollzugs) zu reagieren. Bei Vollzugsuntauglichkeit ist der Strafausstand gemäß § 455 StPO die vorgesehene Reaktion der Strafvollstreckungsbehörde. Anhaltspunkte für eine fehlende Haftfähigkeit sind hier im Übrigen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

20. Petition 17/18 betr. Demonstrations- und Versammlungsrecht während der Coronapandemie, Polizei- und Ordnungsrecht

Der Petent fordert, § 28a des Infektionsschutzgesetzes um die folgenden beiden Sätze zu ergänzen: „Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzüge sowie religiöse oder weltanschauliche Zusammenkünfte dürfen nur noch ausschließlich mit mindestens medizinischem Mund- und Nasenschutz stattfinden. Diese müssen zudem in der Anzahl der Teilnehmenden so begrenzt werden, dass sie unter Berücksichtigung der Stärke der vor Ort anwesenden Ordnungskräfte ohne Probleme aufgelöst werden können“.

Zur Begründung seiner Forderung führt der Petent aus, dass verschiedene Gruppierungen seit vielen Monaten Versammlungen in Deutschland veranstalten, um gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie zu demonstrieren. Er betont, dass diese Demonstrationen von dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gedeckt seien, auch wenn eine Ausgangssperre gelte. Er verweist auf die für Demonstrationen und Aufzüge nach der Corona-Verordnung geltenden Regeln. Die Teilnehmenden hielten sich praktisch nicht an die ihnen auferlegten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf Abstandsregeln und Zahl der Teilnehmenden. Hinzu kämen immer wieder Angriffe auf Gegendemonstranten und vor allem Journalisten. Die Ordnungsbehörden und die Polizei verfolgten diese

aber in der Regel nicht. Bis auf wenige Beispiele würden Demonstrationen nicht aufgelöst. Anmeldende, bei deren Demonstrationen es in der Vergangenheit schon mehrfach zu Auflagenverstößen gekommen sei, dürften erneut Demonstrationen und Kundgebungen durchführen. Die Polizei müsse für ausreichend Personal vor Ort sorgen, um Verstöße konsequent zu ahnden. Zudem sei ausreichend Personal und technische Ausstattung vorzuhalten, um Demonstrationen aufzulösen. Demonstrationen, bei denen keine Masken getragen würden, müssten unverzüglich aufgelöst werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Für die grundsätzliche Verfahrensweise bei Versammlungen lässt sich im Hinblick auf die Ausführungen des Petenten Folgendes zusammenfassend feststellen:

Selbstverständlich nimmt die Polizei im Falle von Angriffen auf Personen, wie Gegendemonstranten oder Journalisten, regelmäßige Ermittlungen auf.

Grundsätzlich spricht die Polizei bei Verstößen gegen die Regelungen der Corona-Verordnung, in denen die Betroffenen auf Ansprache einsichtig sind und den Anweisungen der Polizeibeamtinnen und -beamten umgehend Folge leisten, lediglich mündliche Verwarungen aus. Fälle, in denen namentlich bekannte Personen beharrlich gegen die Corona-Verordnung verstoßen, werden schriftlich zur Anzeige gebracht.

Sofern sich ein Versammlungsanmelder bei Versammlungen in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen hat, steht es im Ermessen der zuständigen Behörden, unter Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalls ein Versammlungsverbot zu verfügen. In der Vergangenheit sind auf dieser Grundlage tatsächlich bereits zahlreiche Versammlungsverbote verfügt worden, die verwaltungsgerichtlich bestätigt worden sind.

Die Entscheidung über die Auflösung einer Versammlung ist eine Ermessensentscheidung und hängt maßgeblich von den Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls ab. Eine Versammlung kann als letztes Mittel insbesondere aufgelöst werden, wenn Auflagen zuwidergehandelt wird und dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Bei der Frage der Auflösung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob durch eine Auflösung im Hinblick auf die Teilnehmendenzahl und der dadurch im Falle einer Auflösung resultierenden Personendichte eine Erhöhung des Infektionsrisikos zu befürchten ist. Auch spielt die behördliche Einschätzung der Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Eskalationen im Falle einer Versammlungsauflösung bei der Entscheidung über die Auflösung einer Versammlung eine wesentliche Rolle.

Für die Hauptforderung des Petenten – eine Änderung des § 28a IfSG – fehlt es dem Land Baden-Württemberg an der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz, da eine Änderung des IfSG dem Bund als Gesetzgeber vorbehalten ist.

Nach den derzeit geltenden Regelungen der Corona-Verordnung sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes grundsätzlich zulässig. Während einer Versammlung hat die Versammlungsleitung auf die Einhaltung der in der Corona-Verordnung festgelegten Abstandsregeln (1,5 Meter) hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen festlegen, z. B. in Form der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder von Teilnehmerobergrenzen. Wenn der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann, können Versammlungen verboten werden.

Beschränkungen von Versammlungen müssen im Sinne einer rechtssicheren Entscheidung jeweils den konkreten Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Aus diesem Grund ist der Erlass eines Auflagenbescheides, der unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigt, einer abstrakt-generellen Regelung grundsätzlich vorzuziehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

30.9.2021

Der Vorsitzende:
Marwein